

Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II

Fachliche Weisungen

§§ 11-11b SGB II

Zu berücksichtigendes Einkommen

Wesentliche Änderungen

Fassung vom: xx.08.2016

- Rz. [11.1](#): Neu: Einnahmen in Geldeswert sind nicht zu berücksichtigen
- Rz. [11.10](#): Neu: Vorläufige Entscheidung
- Rz. [11.12](#): Nachzahlungen von üblicherweise laufend gezahlten Einnahmen(z. B. Tarifnachzahlungen) gehören zu den einmaligen Einnahmen
- Rz. [11.41ff](#): Jährliche Betrachtung bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit
- Rz. 11.47-11.48 alt: Aufgehoben: Schätzung Einkommen bei selbständiger Tätigkeit
- Rz. 11.62 alt: Aufgehoben: Anrechnung Meister-BAföG durch Neuregelung § 11a Absatz3
- Rz. [11.77](#): Berücksichtigung geerbter Sachwerte als Vermögen
- Rz. [11.87](#): Die Prämie des § 131a SGB III ist privilegiert.
- Rz. [11.96](#): Einkommensanrechnung bei Leistungen der Ausbildungsförderung
- Rz. [11.106](#): Überbrückungsgeld nach § 51 StVollzG
- Rz. [11.108](#): Jährlicher Freibetrag bei Zinseinnahmen
- Rz. [11.122](#): Änderungen bei Anrechnung Taschengeld aus Bundesfreiwilligendienst
- Rz. [11.128](#): Absetzung von einem Zwölftel der nachgewiesenen jährlichen Beiträge für gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen
- Rz. [11.135](#) neu: Beiträge zur Altersvorsorge-Zulagen
- Rz. 11.158 alt: Wegfall Pauschale für notwendige Ausgaben
- Rz. [11.159](#): Berücksichtigung des Grundabsetzungsbetrages bei Ausbildungsförderung; Klarstellung, dass an Privatschulen zu zahlende Schulgelder keine notwendigen Ausgaben sind

Fassung vom: 20.04.2016

- Rz. 11.52: Ausführungen zum neuen ElterngeldPlus aufgenommen.
- Rz. 11.56: Ausführungen zum Freibetrag bei Mehrlingen (Elterngeld) an die aktuelle Rechtslage angepasst.
- Rz. 11.64: Hinweise zur Anrechnung des Pflegeunterstützungsgeldes eingearbeitet.
- Rz. 11.105: Überbrückungsgeld unterliegt einer öffentlich-rechtlichen Zweckbestimmung nach § 11a Absatz 3 Satz 1 (BSG, Urteil vom 28.10.2014, Az.: B 14 AS 36/13 R).
- Rz. 11.79 und 11.83: Ergänzungen zur Berücksichtigung von Grundrenten vorgenommen.
- Rz. 11.83: Die Geburtshilfe für türkische Staatsbürger wird nicht auf BA-Leistungen angerechnet.
- Rz. 11.110: Änderung der Rechtsauffassung: Gleichartige Beträge werden im Rahmen der Bagatellgrenze in Höhe von 10,00 EUR addiert.

**Fachliche Weisungen §§ 11-11b SGB II
Wesentliche Änderungen**

- Rz. 11.127: Neu: Ausführungen zum Entfall von Pflichtbeiträgen ab dem 01.01.2016 als landwirtschaftlicher Unternehmer aufgenommen.
- Rz. 11.150: Die Hinweise zum Freibetrag nicht erwerbsfähiger Personen (Berechtigte mit Sozialgeld) wurden ergänzt.
- Rz. 11.156 und Rz. 11.163: Ergänzung zur Absetzung des Grund- und Erwerbstätigenfreibetrages, wenn innerhalb eines Monats ein in mehreren Monaten erarbeitetes Arbeitsentgelt zufließt (BSG, Urteil vom 17.07.2014, Az: B 14 AS 25/13 R, Rz. 11).
- Rz. 11.159: Anpassung zur Berechnung des Freibetrages bei der Ausübung eines Ehrenamtes (BSG, Urteil vom 28.10.2014, Az: B 14 AS 61/13 R).
- Anlage 1: Die bisherige Anlage 1 („Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz [BVG]“) entfällt zukünftig.

Gesetzestext

§ 11

Zu berücksichtigendes Einkommen

(1) Als Einkommen zu berücksichtigen sind Einnahmen in Geld abzüglich der nach § 11b abzusetzenden Beträge mit Ausnahme der in § 11a genannten Einnahmen. Dies gilt auch für Einnahmen in Geldeswert, die im Rahmen einer Erwerbstätigkeit, des Bundesfreiwilligendienstes oder eines Jugendfreiwilligendienstes zufließen. Als Einkommen zu berücksichtigen sind auch Zuflüsse aus darlehensweise gewährten Sozialleistungen, soweit sie dem Lebensunterhalt dienen. Der Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes ist als Einkommen dem jeweiligen Kind zuzurechnen. Dies gilt auch für das Kindergeld für zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Kinder, soweit es bei dem jeweiligen Kind zur Sicherung des Lebensunterhalts, mit Ausnahme der Bedarfe nach § 28, benötigt wird.

(2) Laufende Einnahmen sind für den Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen. Zu den laufenden Einnahmen zählen auch Einnahmen, die an einzelnen Tagen eines Monats aufgrund von kurzzeitigen Beschäftigungsverhältnissen erzielt werden. Für laufende Einnahmen, die in größeren als monatlichen Zeitabständen zufließen, gilt Absatz 3 entsprechend.

(3) Einmalige Einnahmen sind in dem Monat, in dem sie zufließen, zu berücksichtigen. Zu den einmaligen Einnahmen gehören auch als Nachzahlung zufließende Einnahmen, die nicht für den Monat des Zuflusses erbracht werden. Sofern für den Monat des Zuflusses bereits Leistungen ohne Berücksichtigung der einmaligen Einnahme erbracht worden sind, werden sie im Folgemonat berücksichtigt. Entfielen der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung in einem Monat, ist die einmalige Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen.

§ 11a

Nicht zu berücksichtigendes Einkommen

(1) Nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind

1. Leistungen nach diesem Buch,
2. die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen,
3. die Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit erbracht werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz.

(2) Entschädigungen, die wegen eines Schadens, der kein Vermögensschaden ist, nach § 253 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geleistet werden, sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

(3) Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, sind nur soweit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Leistungen nach diesem Buch im Einzelfall demselben Zweck dienen. Abweichend von Satz 1 sind als Einkommen zu berücksichtigen

**Fachliche Weisungen §§ 11-11b SGB II
Gesetzestext**

1. die Leistungen nach § 39 des Achten Buches, die für den erzieherischen Einsatz erbracht werden,
 - a. für das dritte Pflegekind zu 75 Prozent,
 - b. für das vierte und jedes weitere Pflegekind vollständig,
 2. die Leistungen nach § 23 des Achten Buches,
 3. die Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie vergleichbare Leistungen der Begabtenförderungswerke; § 14b Absatz 2 Satz 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bleibt unberührt,
 4. die Berufsausbildungsbeihilfe nach dem Dritten Buch mit Ausnahme der Bedarfe nach § 64 Absatz 3 Satz 1 des Dritten Buches sowie
 5. Reisekosten zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 127 Absatz 1 Satz 1 des Dritten Buches in Verbindung mit § 53 des Neunten Buches.
- (4) Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit sie die Lage der Empfängerinnen und Empfänger nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach diesem Buch nicht gerechtfertigt wären.
- (5) Zuwendungen, die ein anderer erbringt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit
1. ihre Berücksichtigung für die Leistungsberechtigten grob unbillig wäre oder
 2. sie die Lage der Leistungsberechtigten nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach diesem Buch nicht gerechtfertigt wären.
- (6) Überbrückungsgeld nach § 51 des Strafvollzugsgesetzes oder vergleichbare Leistungen nach landesrechtlichen Regelungen sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit sie den Bedarf der leistungsberechtigten Person für 28 Tage übersteigen. Die Berücksichtigung des als Einkommen verbleibenden Teils der in Satz 1 bezeichneten Leistungen richtet sich nach § 11 Absatz 3.

§ 11b Absetzbeträge

- (1) Vom Einkommen abzusetzen sind
1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
 2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
 3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind; hierzu gehören Beiträge
 - a. zur Vorsorge für den Fall der Krankheit und der Pflegebedürftigkeit für Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht versicherungspflichtig sind,
 - b. zur Altersvorsorge von Personen, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind,soweit die Beiträge nicht nach § 26 bezuschusst werden,

**Fachliche Weisungen §§ 11-11b SGB II
Gesetzestext**

4. geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten,
5. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben,
6. für Erwerbstätige ferner ein Betrag nach Absatz 3,
7. Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen bis zu dem in einem Unterhaltstitel oder in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten Betrag,
8. bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, deren Einkommen nach dem Vierten Abschnitt des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder nach den §§ 67 oder 126 des Dritten Buches bei der Berechnung der Leistungen der Ausbildungsförderung für mindestens ein Kind berücksichtigt wird, der nach den Vorschriften der Ausbildungsförderung berücksichtigte Betrag.

Bei der Verteilung einer einmaligen Einnahme nach § 11 Absatz 3 Satz 4 sind die auf die einmalige Einnahme im Zuflussmonat entfallenden Beträge nach den Nummern 1, 2, 5 und 6 vorweg abzusetzen.

(2) Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die erwerbstätig sind, ist anstelle der Beträge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 ein Betrag von insgesamt 100 Euro monatlich von dem Einkommen aus Erwerbstätigkeit abzusetzen. Beträgt das monatliche Einkommen aus Erwerbstätigkeit mehr als 400 Euro, gilt Satz 1 nicht, wenn die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte nachweist, dass die Summe der Beträge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 den Betrag von 100 Euro übersteigt. Erhält eine leistungsberechtigte Person mindestens aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, gelten die Sätze 1 und 2 mit den Maßgaben, dass jeweils an die Stelle des Betrages von

1. 100 Euro monatlich der Betrag von 200 Euro monatlich, höchstens jedoch der Betrag, der sich aus der Summe von 100 Euro und dem Betrag der steuerfreien Bezüge oder Einnahmen ergibt, und
2. 400 Euro der Betrag, der sich nach Nummer 1 ergibt, tritt.

Von den in § 11a Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 bis 5 genannten Leistungen, von dem Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch sowie von dem erhaltenen Unterhaltsbeitrag nach § 10 Absatz 2 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes sind für die Absetzbeträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 mindestens 100 Euro abzusetzen, wenn die Absetzung nicht bereits nach Satz 1 bis 3 erfolgt. Von dem Taschengeld nach § 2 Nummer 4 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes ist anstelle der Beträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 ein Betrag von insgesamt 200 Euro monatlich abzusetzen, soweit die Absetzung nicht bereits nach Satz 1 bis 3 erfolgt.

(3) Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die erwerbstätig sind, ist von dem monatlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit ein weiterer Betrag abzusetzen. Dieser beläuft sich

1. für den Teil des monatlichen Einkommens, das 100 Euro übersteigt und nicht mehr als 1 000 Euro beträgt, auf 20 Prozent und
2. für den Teil des monatlichen Einkommens, das 1 000 Euro übersteigt und nicht mehr als 1 200 Euro beträgt, auf 10 Prozent.

**Fachliche Weisungen §§ 11-11b SGB II
Gesetzestext**

Anstelle des Betrages von 1 200 Euro tritt für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die entweder mit mindestens einem minderjährigen Kind in Bedarfsgemeinschaft leben oder die mindestens ein minderjähriges Kind haben, ein Betrag von 1 500 Euro.

Gesetzestexte aus angrenzenden Gesetzen

Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld ([Alg II-V](#))

Auszug aus dem Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (BAföG):

- [§ 12 Bedarf für Schüler](#)
- [§ 13 Bedarf für Studierende](#)

Auszug aus dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG):

- [§ 2a Geschwisterbonus und Mehrlingszuschlag](#)
- [§ 10 Verhältnis zu anderen Sozialleistungen](#)

Auszug aus dem Gesetz über die Familienpflegezeit (FPfZG)

- [§ 3 Förderung der pflegebedingten Freistellung von der Arbeitsleistung](#)

Inhaltsverzeichnis

1.	Einkommen.....	1
1.1	Zu berücksichtigendes Einkommen	1
1.2	Laufende Einnahmen	2
1.3	Einmalige Einnahmen	3
2.	Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit	5
2.1	Arbeitsentgelt.....	5
2.2	Einnahmen aus Sachbezügen (Arbeitgeber, Freiwilligendienste)	7
3.	Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb sowie Land- und Forstwirtschaft	8
3.1	Allgemeines.....	8
3.2	Berechnung des Einkommens	9
3.3	Jährliche Berechnung des Einkommens.....	12
3.4	Verfahren	13
4.	Einkommen in sonstigen Fällen.....	13
4.1	Einkommen aus Sozialleistungen.....	14
4.2	Einkommen aus Kapitalvermögen	21
4.3	Einkommen aus Vermietung und Verpachtung	21
4.4	Sonstiges Einkommen.....	22
5.	Privilegiertes Einkommen.....	24
5.1	Grundrenten	24
5.2	Leistungen nach anderen Gesetzen	25
5.3	Entschädigung gemäß § 253 BGB	26
5.4	Zweckbestimmte Einnahmen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften	26
5.5	Pflegegeld nach dem SGB VIII	30
5.5.1	Vollzeitpflege.....	30
5.5.2	Tagespflege	31
5.6	Leistungen der Ausbildungsförderung	31
5.7	Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege.....	32
5.8	Zuwendungen Dritter ohne rechtliche bzw. sittliche Verpflichtung.....	33
5.9	Überbrückungsgeld	34
5.10	Weitere nicht berücksichtigungsfähige Einkommen.....	35
5.10.1	Nicht zu berücksichtigende Einnahmen nach § 1 Absatz 1 Alg II-V	35
5.10.2	Einkommen aus „Ferienjobs“	36

5.10.3	Einkommen aus Jugendfreiwilligendiensten und Bundesfreiwilligendienst ...	38
6.	Vom Einkommen abzusetzende Beträge.....	39
6.1	Steuern.....	39
6.2	Pflichtbeiträge	39
6.3	Gesetzlich vorgeschriebene und private Versicherungen	40
6.4	Beiträge zur Altersvorsorge	42
6.5	Notwendige Ausgaben.....	43
6.6	Freibetrag bei Erwerbseinkommen.....	46
6.6.1	Grundsatz	46
6.6.2	Einkommen aus Erwerbstätigkeit	46
6.6.3	Einkommensstufen	47
6.6.3.1	Grundabsetzungsbetrag.....	47
6.6.3.2	Weitere Stufen	51
6.6.4	Berechnung des Freibetrages bei Einmalzahlungen.....	52
6.7	Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen	52
6.8	Bei Ausbildungsförderung nach dem BAföG bzw. SGB III bereits berücksichtigtes Einkommen.....	53
<u>Anlage</u>	Berücksichtigung von Einkommen aus einer Tätigkeit als Tagespflegeperson, die als selbständige Arbeit ausgeübt wird	1



Fachliche Weisungen §§ 11-11b SGB II

1. Einkommen

1.1 Zu berücksichtigendes Einkommen

(1) Bei der Berechnung der Einkünfte sind grundsätzlich alle Einnahmen in Geld zugrunde zu legen. Unerheblich ist, ob sie zu den Einkunftsarten im Sinne des Einkommensteuergesetzes gehören und ob sie der Steuerpflicht unterliegen.

**Begriff des
Einkommens
(11.1)**

Einnahmen in Geldeswert (Sachbezüge) sind grundsätzlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Ausnahmen: Sachbezüge, die im Rahmen einer Erwerbstätigkeit oder eines Bundes- oder Jugendfreiwilligendienstes gewährt werden, sind als Einkommen zu berücksichtigen (vergleiche hierzu Kapitel 2.2).

(2) Auch zufließende Darlehensbeträge aus Sozialleistungen (z. B. BAföG), die dem Lebensunterhalt dienen, sind als Einkommen zu berücksichtigen.

**Darlehensweise ge-
währte Sozialleistung
(11.2)**

Daraus folgt, dass anderweitige darlehensweise Einnahmen nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind. Hierzu zählen auch ein Bildungskredit, der im Rahmen des Regierungsprogramms in Zusammenarbeit mit der Deutschen Ausgleichsbank und dem Bundesverwaltungsamt gewährt wird, sowie ein Studienkredit, der von der KfW-Bank vergeben wird.

(3) Nach § 5 Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung (Alg II-V) sind die unterschiedlichen Einkommensarten getrennt voneinander zu betrachten. Dies sind:

**Einkommensarten
getrennt betrachten
(11.3)**

- Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit (§ 2 Alg II-V)
- Einkommen aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft (§ 3 Alg II-V)
- Einkommen in sonstigen Fällen (§ 4 Alg II-V)

(4) Ein Verlustausgleich zwischen den einzelnen Einkommensarten ist nach § 5 Alg II-V nicht zulässig. Einkommen darf nicht um Ausgaben einer anderen Einkommensart vermindert werden:

**Verlustausgleich
unzulässig
(11.4)**

Beispiel:

Liegen aus einer selbständigen Arbeit ausschließlich Verluste vor (Ausgaben im Bewilligungszeitraum übersteigen die Einnahmen), können diese Verluste nicht mit Einnahmen aus der Sozialleistung Gründungszuschuss (§ 93 SGB III) verrechnet werden.

Sofern die Ausgaben aus land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit in einem Bewilligungszeitraum die Einnahmen übersteigen, können diese mit Einnahmen aus einer untergeordneten Nebenerwerbstätigkeit verrechnet werden, die mit der Land- und Forstwirtschaft in engem wirtschaftlichem Zusammenhang steht und mit dem Ziel betrieben wird, die Land- und Forstwirtschaft aufrecht zu erhalten.



Fachliche Weisungen §§ 11-11b SGB II

Beispiel:

Ein Landwirt vermietet auf seinem Hof als ergänzende Einkommensquelle zwei Ferienwohnungen. Die Mieteinnahmen sind Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft.

1.2 Laufende Einnahmen

(1) Laufende Einnahmen, die in Abständen von bis zu einem Monat anfallen, werden für den Monat berücksichtigt, in dem sie tatsächlich zufließen. Dies gilt auch für Einnahmen, die an einzelnen Tagen eines Monats auf Grund von kurzzeitigen Beschäftigungsverhältnissen erzielt werden. Diesem Grundsatz folgend erfolgt eine Berücksichtigung von Sozialleistungen (z. B. Elterngeld, Kindergeld) oder von Unterhaltszahlungen in dem Monat des tatsächlichen Zuflusses.

**Laufende Einnahmen
(11.5)**

(2) Eine fiktive Berücksichtigung erwarteter Zuflüsse von Sozialleistungen ist nicht zulässig. Gegebenenfalls ist ein Erstattungsanspruch anzuzeigen.

**Fiktive Einnahmen
(11.6)**

(3) Wegen der in § 37 Absatz 2 Satz 2 geregelten Antragsrückwirkung auf den Monatsersten sind auch Einnahmen, die im Zuflussmonat vor dem Tag der Antragstellung im Antragsmonat zufließen, zu berücksichtigen.

**Antragsrückwirkung
(11.7)**

(4) Die Beurteilung, ob es sich bei Einkünften um „laufende Einnahmen“ handelt, richtet sich nach der Art der Vergütung, also danach, ob sie üblicherweise wiederkehrend geleistet wird. Deshalb ist das Arbeitsentgelt für den letzten Monat einer Beschäftigung unmittelbar vor der Entstehung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld II (Alg II) als laufendes Einkommen und nicht als einmalige Einnahme im ersten Anspruchsmonat anzurechnen. Das Gleiche gilt für die erste Lohnzahlung nach Aufnahme einer Beschäftigung, die bedarfsdeckend ist und deshalb den Anspruch auf Alg II für mehr als einen Monat entfallen lässt.

**Abgrenzung zu einmaligen Einnahmen
(11.8)**

Beispiele:

a) Antrag auf Alg II am 01.03. mit sofortiger Wirkung; das Gehalt für Februar aus einer vorangegangenen Beschäftigung fließt am 27.02. zu:

→keine Anrechnung, da Zufluss noch vor dem 01.03.

Alternative: Gehalt aus dieser Beschäftigung wird am 10.03. ausgezahlt und fließt am 13.03. zu.

→Anrechnung als „laufende“ Einnahme auf den Bedarf für März.

b) Antrag auf Alg II am 01.04.; Arbeitslosengeldbezug bis 31.03.:

→Im März fließt die Abschlusszahlung für 01. – 31. März zu und ist auf den Alg II–Anspruch für April nicht anzurechnen.

c) Laufender Bezug von Alg II; Aufnahme einer Beschäftigung am 15.03.; Gehalt für März (15.03.- 31.03.) fließt am 05.04., das für April am 27.04. zu:

→Da beide Einkommen im Monat April zufließen und zur Bestreitung des Lebensunterhalts eingesetzt werden können, ist Alg II bis 31.03. in unveränderter Höhe weiter zu zahlen. Im April sind beide Einkommen anzurechnen. Es ist auch zu prüfen, ob das Einkommen für einen Monat (ab Mai) bedarfsdeckend ist; ggf. ist Alg II ab 01.05. unter Anrechnung des Einkommens weiter zu leisten.



Fachliche Weisungen §§ 11-11b SGB II

(5) Laufende Einnahmen liegen auch vor, wenn Einnahmen auf Grund der Eigenart der Entlohnung monatlich in unterschiedlicher Höhe zufließen (z. B. Stunden- oder Akkordlöhner).

**Durchschnittsbe-
rechnung bei unter-
schiedlicher Höhe
(11.9)**

(6) Sofern die monatliche Höhe der Einnahmen bei der Entscheidung noch nicht bekannt ist, ist vorläufig zu entscheiden (§ 41a Absatz 1 SGB II); vergleiche hierzu die FW zu § 41a.

**Vorläufige Entschei-
dung
(11.10)**

Für die Berechnung des vorläufig zu berücksichtigenden Einkommens ist auf das im (verkürzten) Bewilligungszeitraum zu erwartende Einkommen abzustellen. Als Orientierung kann das durchschnittliche Einkommen des letzten Bewilligungszeitraums oder das Einkommen im ersten Monat des Bewilligungszeitraumes dienen (siehe FW zu § 41a).

(7) Entsteht eine Verpflichtung zur Rückzahlung einer laufenden Einnahme (Kindergeld, Arbeitslosengeld) erst nach dem Monat des Zuflusses, z. B. durch Aufhebung und Rückforderung einer Bewilligungsentscheidung für die Vergangenheit, verbleibt es für den Zuflussmonat bei der Berücksichtigung als Einkommen.

**Rückzahlung laufen-
der Einnahmen
(11.11)**

1.3 Einmalige Einnahmen

(1) Bei einmaligen Einnahmen handelt es sich um solche, die lediglich einmal gewährt werden. Dies können Bezügebestandteile (z. B. Jubiläumsgewährung, Abfindung, Leistungsprämie, einmaliges Weihnachts- oder Urlaubsgeld) sein. Zu den einmaligen Einnahmen gehören auch Nachzahlungen von üblicherweise laufend gezahlten Einnahmen, wie z. B. Tarifnachzahlungen oder Nachzahlungen von Sozialleistungen.

**Einmalige Einnah-
men
(11.12)**

(2) Laufende Einnahmen, die in größeren als monatlichen Zeitabständen zufließen, sind nach § 11 Absatz 2 Satz 3 wie einmalige Einnahmen zu behandeln. Dies betrifft insbesondere jährlich wiederkehrende Arbeitsentgelte (z. B. Weihnachts- oder Urlaubsgeld).

**Einkünfte in unre-
gelmäßigen Abstän-
den
(11.13)**

(3) Führt eine einmalige Einnahme nicht zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit, ist sie vollständig im Zufluss- oder im Folgemonat unter Berücksichtigung der Absetzbeträge nach § 11b zu berücksichtigen (§ 11 Absatz 3 Sätze 1 und 3). Die Berücksichtigung im Folgemonat des Zuflusses erfolgt, wenn Leistungen für den Monat des Zuflusses bereits ohne Berücksichtigung der einmaligen Einnahme erbracht wurden.

**Anrechnung bei wei-
terer Hilfebedürftig-
keit
(11.14)**

(4) Soweit durch die Anrechnung in einem Monat die Hilfebedürftigkeit entfallen würde, ist eine einmalige Einnahme gleichmäßig auf einen Zeitraum von sechs Monaten aufzuteilen, unabhängig davon, ob dann für diesen Zeitraum Hilfebedürftigkeit entfällt oder nicht (§ 11 Absatz 3 Satz 4).

**Verteilung auf sechs
Monate
(11.15)**



Fachliche Weisungen §§ 11-11b SGB II

Die Aufteilung auf sechs Monate gilt auch dann, wenn die Leistungsberechtigung absehbar innerhalb einer kürzeren Frist endet und unabhängig von der Höhe der Einnahme. Der Verteilzeitraum wird auch nicht durch das Ende eines Bewilligungsabschnitts begrenzt. Er wird nur dann beendet, wenn für mindestens einen Monat die Hilfebedürftigkeit - ohne Berücksichtigung der einmaligen Einnahme - entfällt. Der bis dahin noch nicht berücksichtigte Teil der einmaligen Einnahme ist somit bei einer erneuten Beantragung von SGB II-Leistungen dem Vermögen zuzuordnen (BSG-Urteil vom 30.09.2008 – B 4 AS 29/07 R).

Beispiel:

Zu berücksichtigendes Einkommen aus einer Steuererstattung in Höhe von 2.400,00 EUR im April.
Verteilung des Einkommens auf sechs Monate: Mai bis Oktober in Höhe von 400,00 EUR.
Wegfall der Hilfebedürftigkeit ab Juni und erneute Hilfebedürftigkeit, erneute Antragstellung am 1. September. Restbeträge aus der einmaligen Einnahme sind dem Vermögen zu zuzurechnen.

Eine einmalige Einnahme darf auch über einen Verteilzeitraum hinweg nur bedarfsmindernd berücksichtigt werden, soweit sie als geeignetes Mittel geeignet ist, den konkreten Bedarf im jeweiligen Monat zu decken. Wird durch die Leistungsberechtigte bzw. den Leistungsberechtigten geltend gemacht, dass eine einmalige Einnahme nicht mehr vorhanden ist, können für den restlichen Verteilzeitraum Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erbracht werden. Das Vorliegen eines Ersatzanspruchs nach § 34 SGB II ist in diesem Fall zu prüfen (BSG, Urteil vom 29.11.2012, Az: B 14 AS 33/12 R).

(5) Bei der Verteilung einer einmaligen Einnahme sind die auf die einmalige Einnahme im Zuflussmonat entfallenden Beträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 5 und 6 vorweg abzusetzen (Steuern, SV-Beiträge, Werbungskosten, Freibetrag bei Erwerbstätigkeit). Der Grundabsetzbetrag nach § 11b Absatz 2 ist für einmalige Einnahmen aus Erwerbseinkommen, **die verteilt** werden, nicht abzusetzen; § 11b Absatz 1 Satz 2 ist als Spezialnorm gegenüber § 11 Absatz 2 anzusehen.

**Vorwegabzug von
Absetzbeträgen
(11.16)**

Die Pauschale für angemessene private Versicherungen in Höhe von 30,00 EUR, die Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen (z. B. Kfz-Versicherung), für die Riester-Rente sowie ggf. Aufwendungen zur Erfüllung von Unterhaltspflichten sind für jeden Monat, in dem einmaliges Einkommen angerechnet wird, zu berücksichtigen.

Beispiel 1:

Zufluss einer Lohnnachzahlung als Ergebnis einer Tarifrunde im Juli in Höhe von 370,00 EUR (brutto 600,00 EUR) für die Monate Januar bis Juni (100,00 EUR brutto, 61,67 EUR netto mtl.). Die nachgewiesenen



Fachliche Weisungen §§ 11-11b SGB II

Aufwendungen im Sinne des § 11b Absatz 1 Satz 1 wurden bereits vom laufenden Erwerbseinkommen (1.100,00 EUR brutto) abgesetzt.

Aufgrund des bereits monatlich zu berücksichtigenden laufenden Erwerbseinkommens würde bei Anrechnung der einmaligen Einnahme in einem Monat der Leistungsanspruch entfallen. Die Nachzahlung ist daher auf sechs Monate zu verteilen.

Bereinigung und Verteilung der einmaligen Einnahme

Lohnnachzahlung	370,00 EUR
./. Erwerbstätigenfreibetrag	40,00 EUR
(ausgeschöpft bisher EFB auf 1.100,00 EUR brutto; im Haushalt lebt ein Kind, daher 10 Prozent EFB auf das Brutto bis 1.500,00 EUR)	
	= 330,00 EUR
: 6 Monate	= 55,00 EUR

Beispiel 2:

Zufluss von Insolvenzgeld im Dezember in Höhe von 3.363,00 EUR. Laut Bescheid der AA wurde das Insolvenzgeld für drei Monate ausbezahlt (Juli – September jeweils 1.121,00 EUR netto, 1.600,00 EUR brutto). Es werden Fahrtkosten in Höhe von 61,00 EUR mtl. und eine Kfz-Versicherung von 45,00 EUR mtl. nachgewiesen.

Bereinigung nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 5 und 6:

Insolvenzgeld	1.121,00 EUR
./. Fahrtkosten	61,00 EUR
./. Erwerbstätigenfreibetrag	200,00 EUR
(Grundabsetzbetrag ist nicht zu berücksichtigen; 20 Prozent auf das Brutto von 100,01 – 1.000,00 EUR = 180,00 EUR + 10 Prozent auf das Brutto von 1.000,01 bis 1.200,00 EUR = 20,00 EUR; kein Kind im Haushalt)	
	= 860,00 EUR
x 3 Monate	= 2.580,00 EUR
: 6 Monate	= 430,00 EUR

Bereinigung nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nr. 3, 4, 7 und 8:

30,00 EUR-Pauschale (Nr. 3)	
45,00 EUR Kfz-Versicherung	
	430,00 EUR
./. Versicherungspauschale	30,00 EUR
./. Kfz-Versicherung	45,00 EUR
= Anrechnungsbetrag mtl.	355,00 EUR

2. Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit

2.1 Arbeitsentgelt

(1) Grundlage für die Berechnung des Einkommens aus nichtselbständiger Arbeit sind die Bruttoeinnahmen gemäß § 2 Absatz 1 ALG II- V in Verbindung mit § 14 SGB IV. Arbeitsentgelt sind alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden.

**Grundlage Bruttoeinkommen
(11.17)**



Fachliche Weisungen §§ 11-11b SGB II

(2) Auch steuerfreie Einnahmen oder Bezüge können Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit sein. Unter der Übungsleiterpauschale versteht man dabei eine Vergünstigung nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetzes (EStG). Nebenberufliche Einkünfte sind bis zu einer Höhe von jährlich 2.400,00 EUR steuerfrei, wenn eine (nebenberufliche) Tätigkeit für eine gemeinnützige Organisation oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts vorliegt.

Übungsleiterpauschale § 3 Nr. 26 EStG (11.18)

Als nebenberuflich gilt eine Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit nicht mehr als ein Drittel einer vergleichbaren Vollzeitstelle beträgt, das heißt maximal 13 Stunden pro Woche. Für die Nebenberuflichkeit ist das Vorliegen eines „Hauptberufes“ ohne Belang (auch Rentner oder Studenten kommen also in Frage), die Nebentätigkeit muss sich aber vom ausgeübten Hauptberuf unterscheiden.

Von der Übungsleiterpauschale profitieren nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare Tätigkeiten. Darunter fallen auch Übungsleiter in Sportvereinen oder nebenberufliche Dozenten an Volkshochschulen, Fachhochschulen und Universitäten. Ebenfalls begünstigt sind künstlerische Tätigkeiten und die Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen.

Einnahmen aus solchen Tätigkeiten sind wie Erwerbseinkommen zu berücksichtigen, d. h. die Freibeträge nach § 11b Absatz 3 sind abzusetzen. Für die Absetzbeträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 ist die Vorschrift des § 11b Absatz 2 Satz 3 zu beachten (siehe auch Rz. 11.158). Vor der Berechnung des Freibetrages ist zu prüfen, ob Teile des Einkommens nicht nach § 11a Absatz 3 Satz 1 zu privilegieren sind, weil sie zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden.

(3) Nicht durch § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiter) abgedeckte ehrenamtliche nebenberufliche Tätigkeiten bei einer gemeinnützigen Einrichtung/Verein oder bei einer Körperschaft des öffentlichen Rechts sind als nebenberufliche Tätigkeit nach § 3 Nr. 26a bzw. 26b EStG bis zur Höhe von 720,00 EUR jährlich steuerbefreit. Zu diesen Tätigkeiten gehören z. B. Vereinsvorstände, Vereinskassierer, Platz- und Gerätewarte.

Nebenberufliche Tätigkeiten (§ 3 Nr. 26a und b EStG) (11.19)

Die für diese Tätigkeiten gezahlten Bezüge sind ebenfalls wie Erwerbseinkommen zu berücksichtigen. Für die Absetzbeträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 ist die Vorschrift des § 11b Absatz 2 Satz 3 zu beachten (siehe auch Rz. 11.158).

(4) Auch Bezüge, die nach § 3 Nr. 12 EStG steuerfrei sind („aus einer Bundeskasse oder Landeskasse gezahlte Bezüge, die in einem Bundesgesetz oder Landesgesetz oder einer auf bundesgesetzlicher oder landesgesetzlicher Ermächtigung beruhenden Bestimmung oder von der Bundesregierung oder einer Landesregierung als Aufwandsentschädigung festgesetzt sind und als Aufwandsentschädigung im Haushaltsplan ausgewiesen werden“) sind nach



Fachliche Weisungen §§ 11-11b SGB II

§ 11b Absatz 2 Satz 3 privilegiert. Sie werden demzufolge ebenfalls wie Einnahmen aus Erwerbstätigkeit behandelt.

Beispiel:

Eine Bezirksabgeordnete aus X-Stadt bezieht eine steuerfreie Aufwandsentschädigung (§ 3 Nr. 12 EStG).

Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- 295,00 EUR Grundentschädigung mtl.
- 31,00 EUR Sitzungsgeld für jede Plenarsitzung
- 20,00 EUR Sitzungsgeld für jede Ausschusssitzung
- 41,00 EUR Fahrtkosten mtl.

Schritt 1:

Die Bestandteile für den tatsächlichen Aufwand, die nicht dem gleichen Zweck wie die Leistungen nach dem SGB II dienen, sind nach § 11b Absatz 2 Satz 4 in Verbindung mit § 11a Absatz 3 zu privilegieren.

Dazu können je nach (landesrechtlicher) Regelung zählen:

- 31,00 EUR Sitzungsgeld für jede Plenarsitzung
- 20,00 EUR Sitzungsgeld für jede Ausschusssitzung
- 41,00 EUR Fahrtkosten mtl.

Nach Abzug der privilegierten Bestandteile verbleiben 295,00 EUR.

Schritt 2:

Das nicht privilegierte Einkommen ist um die Absetzbeträge nach § 11b Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 zu bereinigen.

- 295,00 EUR
- ./. 200,00 EUR (Freibetrag nach § 11b Absatz 2 Satz 3)
- ./. 39,00 EUR (Freibetrag nach § 11b Absatz 3)
- 56,00 EUR zu berücksichtigendes Einkommen

(5) Werden die nach § 3 Nr. 12, 26, 26a oder 26b EStG steuerfreien Bezüge oder Einnahmen als Einmalleistung erbracht, so sind diese wie einmalige Einnahmen anzurechnen. Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass bei einer Verteilung auf sechs Monate der Grundabsetzbetrag von 200,00 EUR nach § 11b Absatz 2 nicht abzusetzen ist (vergleiche Rz. 11.18).

Steuerfreie Einnahmen als Einmalleistung (11.20)

(6) Bezieht die leistungsberechtigte Person zeitgleich mehrere Einkommen aus Erwerbstätigkeit, sind die jeweiligen monatlichen Brutto- und Nettobeträge zu addieren.

mehrere Einkommen (11.21)

(7) Anrechnungsfrei ist der Arbeitgeberanteil der vermögenswirksamen Leistungen, da er nicht als bereites Mittel zur Verfügung steht.

Vermögenswirksame Leistungen (11.22)

2.2 Einnahmen aus Sachbezügen (Arbeitgeber, Freiwilligendienste)

(1) Vom Arbeitgeber bzw. im Rahmen eines Bundes- oder Jugendfreiwilligendienstes bereitgestellte Vollverpflegung ist pro Arbeitstag pauschal in Höhe von 1 Prozent des nach § 20 maßgebenden monatlichen Regelbedarfs als Einkommen zu berücksichtigen. Wird Teilverpflegung bereitgestellt, entfallen auf das Frühstück ein Anteil von 20 Prozent und auf das Mittag- und Abendessen Anteile von je 40 Prozent (§ 2 Absatz 5 Alg II-V).

Bereitgestellte Verpflegung (11.23)

Bei ... Arbeitstagen (AT) ergibt dies folgende Anrechnungsbeträge:

Regelbedarf:	404,00 EUR	364,00 EUR	324,00 EUR	306,00 EUR
19 AT	76,76 EUR	69,16 EUR	61,56 EUR	58,14 EUR
20 AT	80,80 EUR	72,80 EUR	64,80 EUR	61,20 EUR
21 AT	84,84 EUR	76,44 EUR	68,04 EUR	64,26 EUR
22 AT	88,88 EUR	80,08 EUR	71,28 EUR	67,32 EUR
23 AT	92,92 EUR	83,72 EUR	74,52 EUR	70,38 EUR

Für die Berücksichtigung als Einkommen ist die Bereitstellung der Verpflegung ausreichend. Es kommt nicht darauf an, ob die bereitgestellte Verpflegung auch tatsächlich in Anspruch genommen wird.

(2) Sonstige Sachbezüge, die unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, sind mit dem um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreis am Abgabeort anzusetzen.

**Sonstige Sachbezüge
(11.24)**

Beispiel:

Ein Arbeitgeber händigt jeweils zum Monatsersten ein Monatsticket für den ÖPNV aus. Es ist der Wert des Tickets als Einkommen zu berücksichtigen.

3. Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb sowie Land- und Forstwirtschaft

3.1 Allgemeines

(1) Ausgangspunkt für die Berechnung des Einkommens aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft (selbständige Erwerbstätigkeit) sind die Betriebseinnahmen.

**Einkommen aus selbständiger Tätigkeit
(11.25)**

Dabei ist eine Selbständigkeit eine auf unbestimmte Dauer angelegte eigenverantwortliche Erwerbstätigkeit („mühevolltes Einkommen“) mit Gewinnerzielungsabsicht.

Das Alg II wird für Bewilligungszeiträume von in der Regel sechs Monaten berechnet. Daher ist dieser Zeitraum für die Berechnung des Einkommens maßgeblich.



Fachliche Weisungen §§ 11-11b SGB II

(2) Betriebseinnahmen sind alle aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft erzielten Einnahmen, die im Bewilligungszeitraum tatsächlich zufließen. Steuerrechtliche Regelungen finden keine Anwendung mehr.

**Betriebseinnahmen
im BWZ
(11.26)**

(3) Wird die selbständige Erwerbstätigkeit nur in einem Teil des Bewilligungszeitraumes ausgeübt, z. B. weil die Tätigkeit beendet wird, wird das Einkommen aus dieser Tätigkeit nur für diesen Zeitraum berechnet und berücksichtigt.

**Einnahmen nur in
Teil des BWZ
(11.27)**

(4) Die Entscheidung über die Erbringung der Leistungen zum Lebensunterhalt ist nach § 41a Absatz 1 Nr. 2 vorläufig zu treffen.

**Vorläufige Entschei-
dung als Regelfall
(11.28)
Tagesmütter
(11.29)**

(5) Die Leistungen nach § 23 SGB VIII sind als Einkommen aus selbständiger Tätigkeit zu berücksichtigen. Die nachfolgenden Ausführungen gelten grundsätzlich auch für die Ermittlung von Einkommen bei Tagesmüttern. Weitere Informationen zur Berücksichtigung von Einkommen aus der Tagespflege sind der [Anlage](#) zu entnehmen.

3.2 Berechnung des Einkommens

(1) Zur Berechnung des Einkommens sind von den Betriebseinnahmen die im Bewilligungszeitraum tatsächlich geleisteten notwendigen Ausgaben ohne Rücksicht auf steuerrechtliche Vorschriften abzusetzen. Aufwendungen, die bei der Bereinigung des Einkommens nach § 11b Absatz 1 abgesetzt werden, sind keine betrieblichen Ausgaben.

**Aufwendungen nach
§ 11b Absatz 1 keine
Betriebsausgaben
(11.30)**

(2) Grundsätzlich sind die nachgewiesenen tatsächlichen Ausgaben von den Bruttoeinnahmen abzusetzen.

**Nachgewiesene tat-
sächliche Aufwen-
dungen
(11.31)**

(3) Betriebliche Darlehen sind nicht als Betriebseinnahme zu werten (§ 11 Absatz 1 Satz 3). Die mit dem Darlehen getätigten allgemeinen Betriebsausgaben oder Investitionen sind demgegenüber bis zur Höhe des gewährten Darlehens nicht als Betriebsausgabe anzuerkennen (§ 3 Absatz 3 Satz 4 Alg II-V). Gleiches gilt, wenn betriebliche Ausgaben oder Investitionen mit anderen als betrieblichen Darlehen (von Verwandten oder Privatdarlehen) finanziert werden und das Darlehen keine ausdrückliche Zweckbestimmung hat. Die Zins- und Tilgungsbeträge sind in voller Höhe als Betriebsausgabe zu berücksichtigen, es sei denn, die Ausgaben für die mit dem Darlehen getätigten Anschaffungen waren wegen fehlender Notwendigkeit nicht anzuerkennen.

**Betriebliche Darlehen
(11.32)**

(4) Die Kosten für Betriebs-Kfz (Versicherung, Steuer, Betriebsstoffe) sind in tatsächlicher Höhe als Ausgabe abzusetzen. Für private Fahrten sind die Ausgaben um 0,10 EUR je gefahrenen Kilometer zu vermindern. Ein Kraftfahrzeug gilt als überwiegend betrieblich genutzt, wenn der betriebliche Nutzungsanteil bei mindestens

**Betriebs-Kfz
(11.33)**



Fachliche Weisungen §§ 11-11b SGB II

50 Prozent liegt. Dabei sind die Fahrten von der Wohnung zur Betriebsstätte und zurück dem privaten Bereich zuzuordnen.

(5) Wird ein privates Kraftfahrzeug für betriebliche Fahrten benutzt, können diese Kosten mit 0,10 EUR für jeden gefahrenen Kilometer pauschaliert abgesetzt werden. Höhere Kosten können abgesetzt werden, wenn die leistungsberechtigte Person dies nachweist.

**Privat-Kfz
(11.34)**

(6) Ausgaben werden nicht abgesetzt, soweit diese ganz oder teilweise vermeidbar sind oder offensichtlich nicht den Lebensumständen während des Bezuges der Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende entsprechen. Die leistungsberechtigte Person muss ihre Hilfebedürftigkeit auch durch die Möglichkeit der Kostenvermeidung und -optimierung bei ihrer Tätigkeit vermindern. Damit wird Leistungsmissbrauch vermieden, der entstehen kann, wenn betriebliche Ausgaben für überbezahlte oder Luxusartikel ungeprüft als Ausgaben abgesetzt werden.

**Nicht berücksichtigungs-
fähige Auf-
wendungen
(11.35)**

Beispiel:

Ein Selbständiger benötigt einen PC lediglich für das Schreiben einfacher Angebote und Rechnungen. Ein Hochleistungscomputer ist hierfür nicht erforderlich, ein einfaches Modell zu einem günstigen Preis ist ausreichend.

Wurde der PC aber nachweislich vor dem Zeitpunkt erworben, zu dem mit dem Eintritt von Hilfebedürftigkeit zu rechnen war, sind Ratenzahlungen, die die leistungsberechtigte Person nicht vermeiden kann, abzusetzen.

(7) Ausgaben werden ferner nicht abgesetzt, soweit für sie Darlehen oder Zuschüsse nach § 16c erbracht worden sind. Dies folgt daraus, dass die Einnahmen als SGB II-Leistungen bereits nicht berücksichtigt werden.

(8) Nicht zu berücksichtigen sind auch Verluste aus einer zweiten nicht artverwandten selbständigen Tätigkeit, wenn aus der ersten Gewinne erwirtschaftet werden. Einer leistungsberechtigten Person ist zuzumuten, die zweite unwirtschaftliche selbständige Tätigkeit aufzugeben; ein „Verlustausgleich“ aus mehreren selbständigen Tätigkeiten ist somit nicht möglich.

**Mehrere selbständige
Tätigkeiten mit Ge-
winne und Verlust
(11.36)**

Beispiel:

Ein Selbständiger betreibt zwei, nicht artverwandte Gewerbe:

- 1) Kurierfahrten von 06.00 Uhr bis 13.00 Uhr.
- 2) Eine Saftbar mit Öffnungszeiten von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

Mit den Kurierfahrten wird ein bedarfsdeckender Gewinn erwirtschaftet, die Saftbar ist defizitär.

Die Verluste aus der Saftbar können nicht mit dem Gewinn aus der Kurierfähigkeit verrechnet werden.

(9) Nachgewiesene Einnahmen können bei der abschließenden Entscheidung angemessen erhöht werden, wenn anzunehmen ist, dass die nachgewiesene Höhe der Einnahmen offensichtlich nicht

**Erhöhung der Ein-
nahmen
(11.37)**



Fachliche Weisungen §§ 11-11b SGB II

den tatsächlichen Einnahmen entspricht. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person möglicherweise aufgrund der vorläufigen Entscheidung eine beabsichtigte Ausgabe tatsächlich realisiert hat und deshalb in diesem Umfang hilfebedürftig geworden ist. Daher ist bereits bei der vorläufigen Entscheidung darauf zu achten, welche Ausgaben im Bewilligungszeitraum beabsichtigt sind. Ausgaben können bei der Berechnung nicht abgesetzt werden, soweit das Verhältnis der Ausgaben zu den jeweiligen Erträgen in einem auffälligen Missverhältnis steht.

Dies kann dann der Fall sein, wenn Einnahmen nicht erzielt oder offensichtlich nicht angegeben werden oder zu hohe Ausgaben entstehen, weil die selbständige Person Teile ihres Warenbestandes für sich selbst oder die Personen, die mit ihr in einer Bedarfsgemeinschaft (BG) leben, entnommen hat. Dies kann z. B. in der Gastronomie oder im Einzelhandel der Fall sein. In diesen Fällen sollen die Einnahmen oder Ausgaben auf das Maß erhöht oder reduziert werden, das realistischer Weise zu vermuten ist.

Beispiel:

Ein Kioskbesitzer erzielt monatlich aus dem Verkauf von Zigaretten Einnahmen von durchschnittlich 4.000,00 EUR; er verzeichnet aber regelmäßig einen Wareneingang an Zigaretten, der weit über seinen Umsätzen liegt. Dies deutet in Ermangelung einer anderen plausiblen Erklärung darauf hin, dass ein großer Teil seines Warenbestandes an Zigaretten für den Eigenverbrauch angelegt ist.

(10) Leistungen dürfen nicht erbracht werden, soweit die Hilfebedürftigkeit anderweitig beseitigt werden kann. Daher kann die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person zur Beseitigung oder Verringerung von Hilfebedürftigkeit in der Eingliederungsvereinbarung zur Senkung oder zum Aufschub von nicht sofort erforderlichen Ausgaben (z. B. durch Vereinbarung einer Umschuldung oder der Reduzierung von Tilgungsraten) aufgefordert werden. Folgt die leistungsberechtigte Person solchen Aufforderungen nicht, können die tatsächlichen Ausgaben (teilweise) vermeidbar und insoweit zu vermindern sein, da in dieser Höhe Hilfebedürftigkeit vermeidbar wäre. Auf diese Möglichkeit ist die/der erwerbsfähige leistungsberechtigte hinzuweisen.

Beispiel:

Ein Handelsvertreter oder ein sonstiger im Außendienst agierender Selbständiger plant Anschaffung eines Kraftfahrzeuges, das auch Repräsentationszwecken dienen soll. Zu diesen Zwecken gibt es auch preiswerte Marken oder aber auch gebrauchte Fahrzeuge. Wichtiger als Repräsentation ist Mobilität.

(11) Für jeden Monat ist der Teil des Einkommens zu berücksichtigen, der sich bei der Teilung des Gesamteinkommens im Bewilligungszeitraum (BWZ) durch die Anzahl der Monate im BWZ ergibt. Das Ergebnis ist das "monatliche Bruttoeinkommen" der selbständigen Person, von dem u. a. die Freibeträge bei Erwerbstätigkeit nach

Hinwirkung auf Ausgabensenkung (11.38)

Aufteilung des Einkommens (11.39)



Fachliche Weisungen §§ 11-11b SGB II

§ 11b Absatz 3 und sonstige in § 11b Absatz 1 genannten Absetzbeträge abzuziehen sind. Wird die selbständige Tätigkeit im Laufe eines Monats aufgenommen oder der Antrag auf Alg II erst im Laufe eines Monats gestellt, so ist auch der Teilmonat als voller Monat zu berücksichtigen, wenn in ihm Betriebseinnahmen oder -ausgaben angefallen sind.

(12) Wird die selbständige Erwerbstätigkeit nur während eines Teils des BWZ ausgeübt, gilt als monatliches Einkommen derjenige Teil des Einkommens, der der Anzahl der in den BWZ fallenden Monate der Tätigkeit entspricht. Dies ist der Fall, wenn die Tätigkeit während des BWZ aufgenommen oder beendet wird.

**Aufnahme bzw.
Beendigung der
Selbständigkeit
während des BWZ
(11.40)**

3.3 Jährliche Berechnung des Einkommens

(1) Bei Betrieben oder Tätigkeiten, deren Eigenart eine jahresbezogene Betrachtung erfordert, ist auch solches Einkommen zu berücksichtigen, das in der Saisonzeit oberhalb der Bedarfsgrenze zur Verfügung stand. In diesen Fällen ist eine jährliche Betrachtung vorzunehmen. Der Bewilligungszeitraum ist auf zwölf Monate festzulegen (vergleiche FW Rz. 41.11).

**Jährliche
Berechnung
(11.41)**

(2) Betriebe, deren Eigenart eine jahresbezogene Betrachtung des Einkommens erfordert, sind Betriebe, bei denen üblicherweise im Laufe des Jahres stark schwankende Einnahmen zu verzeichnen sind; z. B. typische Saisonbetriebe, wie Strandkorbvermietung, Eisdielen, Skilifte, Kioske an Sommer- oder Winterausflugzielen. Auch bei nicht üblicherweise saisonabhängigen Tätigkeiten (z. B. Künstler mit unregelmäßigem Verkauf von Kunstwerken) ist die jahresbezogene Betrachtung anzustellen, wenn typischerweise unregelmäßig Einkommen in einer Höhe erzielt wird, das für mehrere Monate bedarfsdeckend wäre. Dabei ist eine Würdigung aller Umstände des Einzelfalles vorzunehmen.

**Betriebe mit üblicher-
weise schwanken-
den Einnahmen
(11.42)**

Obwohl nach § 3 Absatz 4 Alg II-V das Einkommen im Bewilligungszeitraum gleichmäßig auf die Monate im Bewilligungszeitraum zu verteilen ist, sind bei der Anrechnung des vorläufigen Einkommens die Saison- und Nicht-Saisonzeiten zu beachten. Eine gleichmäßige Verteilung des voraussichtlichen Einkommens ist nicht möglich, weil dadurch in Zeiten der Nebensaison der Lebensunterhalt nicht gesichert wäre.

Erst bei der endgültigen Entscheidung ist das tatsächlich erzielte Einkommen gleichmäßig auf die einzelnen Kalendermonate aufzuteilen.

Beispiel:

Eine Eisdielen hat jedes Jahr lediglich von April bis Oktober geöffnet. Von November bis März werden keine Einnahmen erzielt. Antrag auf Alg II wird am 1. Januar gestellt; Antragsteller gibt an, in den Monaten Juni bis August voraussichtlich ca. 2.500 EUR monatlich zu verdienen, im April, Mai und September ca. 1.000 EUR, im Oktober 500 EUR.



Fachliche Weisungen §§ 11-11b SGB II

- Der vorläufige Bescheid ergeht für den gesamten Bewilligungszeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember mit folgenden Maßgaben:
Januar bis März: kein Einkommen
- April - Mai: monatlich 1.000 EUR
- Juni - August: monatlich 2.500 EUR
- September: 1.000 EUR
- Oktober: 500 EUR
- November bis Dezember: kein Einkommen.

3.4 Verfahren

(1) Nach Antragstellung ist zunächst das voraussichtliche Einkommen im BWZ festzustellen. Dazu ist von der Antragstellerin/dem Antragsteller die "Erklärung über das Einkommen im BWZ" (Vordruck EKS) abzufordern.

**Feststellung des
voraussichtlichen
Einkommens
(11.43)**

Die Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers über das voraussichtliche Einkommen sind soweit wie möglich zu plausibilisieren. Mögliche Unterlagen, die zur Glaubhaftmachung des Einkommens herangezogen werden können, sind:

- Berechnung des Einkommens im Rahmen der Alg II-Berechnung für den vorangegangenen BWZ
- Nachweise über Einnahmen und Ausgaben der vorangegangenen sechs Monate bzw. zwölf Monate bei jährlicher Betrachtungsweise
- Einnahme-/Überschuss-Rechnung für das vorangegangene Kalenderjahr
- Aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertungen

(2) Wurden unter Berücksichtigung eines voraussichtlichen Einkommens im BWZ Leistungen vorläufig bewilligt, sollte nach Ablauf des BWZ möglichst zügig abschließend über den Leistungsanspruch entschieden werden. Hierzu ist von der leistungsberechtigten Person erneut der Vordruck EKS abzufordern. Die leistungsberechtigte Person hat ihre Angaben im Vordruck EKS für den abgelaufenen BWZ nachzuweisen. Zu den Folgen fehlender Mitwirkung siehe Kapitel 4 der Fachlichen Weisungen zu § 41a.

**Unterlagen zur
abschließenden
Entscheidung
(11.44)**

4. Einkommen in sonstigen Fällen

Für die Berechnung des Einkommens in sonstigen Fällen gelten die Hinweise zur Berechnung des Einkommens aus nichtselbständiger Arbeit entsprechend. Dies sind Einkommen aus:

**Einkommen in
sonstigen Fällen
(11.45)**

- Sozialleistungen,
- Vermietung und Verpachtung,
- Kapitalvermögen,



Fachliche Weisungen §§ 11-11b SGB II

- Wehr-, Ersatz- und Freiwilligendienstverhältnissen und
- sonstigem Einkommen.

Soweit Einkommen in sonstigen Fällen als einmaliges Einkommen zu berücksichtigen ist, erfolgt die Aufteilung der Einnahmen wie bei Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit.

4.1 Einkommen aus Sozialleistungen

(1) Kindergeld (sowohl nach dem BKGG als auch nach dem EStG) für zur BG gehörende Kinder ist dem Kind als Einkommen zuzuordnen, soweit es für die Sicherung des Lebensunterhalts, **mit Ausnahme der Bedarfe nach § 28**, benötigt wird. Das Kindergeld ist in der tatsächlich gezahlten Höhe dem jeweiligen Kind zuzuordnen. Ein den Bedarf des Kindes (ohne Bedarfe für Bildung und Teilhabe) übersteigender Betrag (z. B. durch das Zusammentreffen mit Unterhaltsleistungen und/oder weiterem eigenen Einkommen) ist dem Kindergeldberechtigten als Einkommen zuzuordnen.

**Kindergeld
(11.46)**

(2) Wird bei mehr als zwei Kindern Kindergeld für ein außerhalb des Haushalts lebendes Kind abgezweigt, erfolgt gemäß § 74 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 76 Satz 2 Nr. 1 EStG eine anteilmäßige Berechnung des Kindergeldes. Damit stehen den im Haushalt lebenden Kindern faktisch nicht mehr die vollen Kindergeldbeträge zur Verfügung. In diesen Fällen ist das Kindergeld auf die sich im Haushalt befindenden Kinder anteilig aufzuteilen.

**Abzweigung von
Kindergeld für ein
außerhalb des
Haushalts lebendes
Kind
(11.47)**

Beispiel:

BG mit 3 Kindern, das älteste Kind (K1) lebt nicht mehr im Haushalt. Für dieses Kind werden 199,25 EUR abgezweigt:

K1	K2	K3	K4	
190,00	190,00	196,00	221,00	insg. 797,00

Das Kindergeld für die im Haushalt verbleibenden Kinder ist wie folgt anzurechnen:

K2	K3	K4	
199,25	199,25	199,25	insg. 597,75

Variante:

Das jüngste Kind (K4) lebt nicht mehr im Haushalt und es werden hierfür 199,25 EUR abgezweigt:

Auch hier ist das gesamte Kindergeld, und nicht nur der Mehrbetrag von 21,75 EUR (221,00 EUR ./ 199,25 EUR) gleichmäßig auf die im Haushalt verbleibenden Kinder aufzuteilen:

K1	K2	K3	
199,25	199,25	199,25	insg. 597,75



Fachliche Weisungen §§ 11-11b SGB II

(3) Kindergeld für ein minderjähriges Kind, welches im Wechsel bei beiden getrennt lebenden/geschiedenen Elternteilen lebt, ist *nur* in der BG als Einkommen zu berücksichtigen, in der auch die kindergeldberechtigte Person lebt.

**Kindergeld bei
temporärer BG
(11.48)**

(4) Kindergeld für Kinder, die nicht (mehr) der BG angehören, ist grundsätzlich als Einkommen der kindergeldberechtigten Person zuzuordnen. Dies gilt nicht, wenn das Kind außerhalb des Haushalts lebt und das Kindergeld nachweislich an dieses weitergeleitet wird. Der Nachweis kann in einfachster Form (z. B. Überweisungsbeleg, Kopie eines Dauerauftrages, Erklärung des Kindes, Abzweigung durch Familienkasse) erbracht werden (siehe auch FW zu § 12a).

**Kind nicht (mehr) in
der BG
(11.49)**

(5) Kinderzuschlag kann nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) für Kinder gezahlt werden, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben und deren Eltern mit ihrem Einkommen den eigenen Bedarf decken können.

**Kinderzuschlag
(11.50)**

Der Kinderzuschlag wird jedoch nur geleistet, wenn dadurch Hilfebedürftigkeit nach § 9 vermieden wird. Da ein zeitgleicher Bezug von SGB II-Leistungen und Kinderzuschlag nicht möglich ist, ist der Kinderzuschlag nur bei der Prüfung, ob durch den Bezug von Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit in Bezug auf das Alg II und das Sozialgeld nach dem SGB II vermieden wird, zu berücksichtigen. Da das BKGG im Bereich Bildung und Teilhabe für Kinderzuschlagsberechtigte analoge Leistungen vorsieht, ist bei einem Anspruch auf Kinderzuschlag der Bedarf im Bereich Bildung und Teilhabe gedeckt.

(6) Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sowie Unterhaltszahlungen für ein Kind in einer temporären Bedarfsgemeinschaft sind in der BG des Elternteils als Einkommen des Kindes zu berücksichtigen, an die diese Leistungen für das Kind gezahlt werden.

**Unterhaltsvorschuss
und Unterhaltszah-
lungen für Kind
(11.51)**

Eigenes anderweitiges Einkommen des Kindes (z. B. aus Ferienjob) ist in beiden BG anteilig zu berücksichtigen.

(7) Leistungsberechtigte Personen von Alg II oder Sozialgeld sind grundsätzlich vom Wohngeldbezug nach dem WoGG ausgeschlossen. Beim Übergang vom Wohngeld- in den SGB II-Bezug kann es vorkommen, dass Leistungsberechtigte Wohngeld und Alg II bzw. Sozialgeld im selben Monat beziehen. Dann ist Wohngeld als Einkommen anzurechnen, da es im Monat des Zuflusses zum Lebensunterhalt zur Verfügung steht. In diesem Fall ist ein Erstattungsanspruch der Wohngeldbehörde gegenüber dem Jobcenter gemäß § 103 SGB X zu prüfen (vergleiche FW § 12a Rn. 12a.6f und 12a.6g).

**Wohngeld
(11.52)**



Fachliche Weisungen §§ 11-11b SGB II

Beispiel:

Beschäftigungsverhältnis bis zum 15.10. und laufender Wohngeldbezug.
Am 20.10. werden Leistungen nach dem SGB II beantragt.

Entscheidung:

Der Wohngeldbescheid wird ab dem Monat der Alg II-Antragstellung (Oktober) nach § 28 Absatz 3 WoGG unwirksam. Wohngeld wird gemäß § 26 WoGG grundsätzlich im Voraus gezahlt, es ist somit bereits zugeflossen. Der Wohngeldanspruch entfällt durch die rückwirkende Alg II-Bewilligung ab 1. Oktober. Das Wohngeld ist auf Grund des tatsächlichen Zuflusses innerhalb der Bedarfszeit dennoch als Einkommen im Oktober zu berücksichtigen. Bei der Wohngeldbehörde ist der zu erstattende Betrag abzufragen.

(8) Wohngeld, das nach § 40 WoGG bei dem wohngeldberechtigten Elternteil anrechnungsfrei ist, aber für Kinder in einer BG erbracht wird (sogenanntes Kinderwohngeld), wird nach § 9 Absatz 2 Satz 2 nur beim Kind als Einkommen berücksichtigt.

**Kinderwohngeld
(11.53)**

(9) Durch das Elterngeld wird das durch die Aufgabe bzw. Einschränkung der Berufstätigkeit weggefallene Einkommen zu mindestens 65 Prozent, bei Geringverdienenden bis zu 100 Prozent, ersetzt. Es wird mindestens in Höhe von 300,00 EUR im Basiselterngeld- bzw. in Höhe von 150,00 EUR im ElterngeldPlus-Bezug gewährt. Mutterschaftsleistungen und Entgeltersatzleistungen, die ganz oder teilweise das Einkommen aus Erwerbstätigkeit ersetzen, werden auf das Elterngeld angerechnet (§ 3 Absatz 1 und 2 BEEG).

**Elterngeld
(Basiselterngeld und
ElterngeldPlus)
(11.54)**

Neben dem Elterngeld in der bisherigen Form (Basiselterngeld), besteht für Geburten ab dem 1. Juli 2015 auch die Möglichkeit ElterngeldPlus zu beanspruchen: Aus einem Elterngeldmonat werden zwei ElterngeldPlus-Monate.

(10) Gemäß § 10 Absatz 5 Satz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG), werden das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder sowie die nach § 3 BEEG auf das Elterngeld angerechneten Leistungen grundsätzlich, also auch in Höhe des Mindestbetrags von 300,00 EUR (Basiselterngeld) bzw. 150,00 EUR (ElterngeldPlus), bei der Berechnung der Leistungen nach dem SGB II in vollem Umfang berücksichtigt.

**Grundsätzlich keine
Privilegierung des
Elterngeldes
(11.55)**

(11) Alle Elterngeldberechtigten, die Alg II, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag beziehen und die vor der Geburt ihres Kindes erwerbstätig waren, erhalten einen Elterngeldfreibetrag: Nach § 10 Absatz 5 Satz 2 BEEG bleibt bei der Bemessung der Leistungen nach dem SGB II das Elterngeld in Höhe des vor der Geburt durchschnittlich monatlich erzielten Einkommens der letzten zwölf Kalendermonate (§ 2 Absatz 1 BEEG) bis zu einem Betrag von 300,00 EUR (Basiselterngeld) bzw. 150,00 EUR (ElterngeldPlus) monatlich als Einkommen unberücksichtigt.

**Elterngeldfreibetrag
bei vorheriger
Erwerbstätigkeit
(11.56)**



Fachliche Weisungen §§ 11-11b SGB II

(12) Soweit das Elterngeld den ermittelten Elterngeldfreibetrag übersteigt, ist es in der übersteigenden Höhe auf das Alg II anzurechnen.

**Anrechnungsbetrag
aus Elterngeld
(11.57)**

Die Absetzbeträge nach § 11b Absatz 1, insbesondere die Pauschale für angemessene private Versicherungen in Höhe von 30,00 EUR, sind von dem zu berücksichtigenden Einkommen abzuziehen.

Beispiel:

Mutter stellt Elterngeldantrag für neu geborenes Kind. Sie hatte ein Jahreseinkommen in Höhe von 3.000,00 EUR erzielt. Das durchschnittliche monatliche Erwerbseinkommen beträgt somit 250,00 EUR.

Für die Berechnung des Anrechnungsbetrages aus Elterngeld hat dies folgende Auswirkungen.

Elterngeldanspruch	300,00 EUR
./. Freibetrag auf das Elterngeld	250,00 EUR
zu berücksichtigendes Elterngeld	50,00 EUR
<u>./. Versicherungspauschale (§ 6 Absatz 1 Nr. 1 Alg II-V)</u>	<u>30,00 EUR</u>
Anrechnungsbetrag auf Alg II	20,00 EUR

Beziehen beide Elternteile zeitgleich Elterngeld, errechnet sich der Elterngeldfreibetrag aus dem jeweiligen für die Elterngeldberechnung maßgeblichen durchschnittlichen Monatseinkommen vor der Geburt.

(13) Eltern von Mehrlingen erhalten einen geburtsbezogenen (nicht kindbezogenen) Anspruch auf Elterngeld. Als Mehrlingszuschlag werden für jedes Mehrlingsgeschwisterkind 300,00 EUR im Basiselterngeldbezug und 150,00 EUR im ElterngeldPlus-Bezug gezahlt.

**Freibetrag
bei Mehrlingen
(11.58)**

(14) Wird ElterngeldPlus bezogen, gilt für den Elterngeldfreibetrag eine Obergrenze von monatlich 150,00 EUR je Elterngeldanspruch (§ 10 Absatz 5 Satz 3 BEEG).

**ElterngeldPlus
(11.59)**

(15) Bei der Anspruchsberechnung für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II ist das Betreuungsgeld in vollem Umfang als Einkommen zu berücksichtigen. Ein Freibetrag – wie beim Elterngeld – ist nicht zu gewähren. Es sind lediglich die Absetzbeträge des § 11b Absatz 1 SGB II, insbesondere die 30-EUR-Pauschale, abzuziehen, sofern diese Beträge nicht bereits bei anderen Einkommen berücksichtigt wurden.

**Betreuungsgeld
(11.60)**

(16) Mutterschaftsleistungen (Mutterschaftsgeld und Arbeitgeberzuschuss) werden in voller Höhe auf das Elterngeld lebensmonatsbezogen und taggenau angerechnet (§ 3 Absatz 1 BEEG). Dies kann zur Folge haben, dass während des Bezuges von Mutterschaftsleistungen der Anspruch auf Elterngeld in geringerer Höhe oder ggf. gar nicht besteht. In diesen Fällen sind die Mutterschaftsleistungen zusammen mit einem ggf. vorhandenen Elterngeldanspruch in Höhe

**Anrechnung bei
Mutterschaftsgeld
(11.61)**



Fachliche Weisungen §§ 11-11b SGB II

des nach § 10 Absatz 5 Satz 2 und 3 BEEG ermittelten Betrages (max. bis zu 300,00 EUR) anrechnungsfrei.

Eine Mutter hätte nach der Geburt ihres Kindes dem Grunde nach Anspruch auf Elterngeld in Höhe von 300,00 EUR (Mindestbetrag, davor bezogenes Einkommen 390,00 EUR monatlich). Sie erhält jedoch 390,00 EUR Mutterschaftsgeld, das auf das Elterngeld in voller Höhe anzurechnen ist. Während des Bezuges von Mutterschaftsgeld erhält die Mutter daher kein Elterngeld.

Der nach § 10 Absatz 5 BEEG ermittelte Freibetrag beträgt 300,00 EUR. Das auf das Elterngeld angerechnete Mutterschaftsgeld ist somit in Höhe von 90,00 EUR, abzüglich der nach § 11b Absatz 1 abzusetzenden Freibeträge, anzurechnen.

Im ElterngeldPlus-Bezug kann in den Monaten, in denen eine Anrechnung von Mutterschaftsgeld auf das Elterngeld erfolgt, maximal ein Freibetrag von 150,00 EUR berücksichtigt werden.

(17) Bei dem Landeserziehungsgeld handelt es sich nicht um eine mit dem Bundeselterngeld vergleichbare Leistung, es ist vielmehr mit dem früheren Bundeserziehungsgeld vergleichbar. Für diese Leistungen ist nach § 27 Absatz 2 BEEG die Vorschrift des § 8 Absatz 1 BErzGG weiter anzuwenden. Dementsprechend bleibt das Landeserziehungsgeld bei den Leistungen nach dem SGB II anrechnungsfrei.

**Landeserziehungsgeld
(11.62)**

(18) Nach § 337 Absatz 2 SGB III werden laufende Geldleistungen monatlich nachträglich gezahlt. Nach der Auszahlungspraxis der Bundesagentur für Arbeit (BA) wird der Anspruch auf laufende Geldleistungen (z. B. Arbeitslosengeld) grundsätzlich zum Ende des Anspruchsmonats der Leistungsempfängerin/dem Leistungsempfänger gutgeschrieben. Da die Bedarfszeit mit der wirksamen Antragstellung auf den Ersten des Antragsmonats zurückwirkt, ist das Arbeitslosengeld (Alg) für den letzten Teilmonat auf das Alg II anzurechnen, wenn es im Antragsmonat zufließt.

**Arbeitslosengeld
(11.63)**

Beispiel:

Arbeitslosengeldanspruch am 15.2. erschöpft. Das Alg für den Zeitraum 1.2. – 15.2 fließt am 18.2. zu.

Am 20.2. wurde ein Antrag auf Alg II gestellt. Der Antrag wirkt auf den Ersten des Monats, also den 1.2. zurück.

Das Alg ist anzurechnen, weil es während der Bedarfszeit (1.2. – 28.2.), zugeflossen ist. Es mindert den für den ganzen Februar anzuerkennenden Bedarf.

(19) Arbeitslosengeld ist auf den Bedarf anzurechnen. Bezieht die leistungsberechtigte Person neben dem Alg noch Einkommen aus Erwerbstätigkeit, das nach § 155 SGB III als Nebeneinkommen das Alg mindert, ist sowohl das geminderte Alg als auch das um die Absetzbeträge nach § 11b bereinigte Nebeneinkommen auf den Bedarf anzurechnen.

**Arbeitslosengeld und
Nebeneinkommen
(11.64)**

Beispiel:



Fachliche Weisungen §§ 11-11b SGB II

BG mit einem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten

Bedarf: 404,00 EUR Regelbedarf
488,00 EUR Miete einschließlich Nebenkosten und Heizung
892,00 EUR Gesamtbedarf.

Er bezieht lfd. Alg in Höhe von täglich 17,20 EUR und Nebeneinkommen aus abhängiger Erwerbstätigkeit monatlich in Höhe von 250,00 EUR netto (pro Monat 10 Arbeitstage, einfache Fahrtstrecke 15 km)

1. Alg-Anspruch:

Monatliches Alg: 516,00 EUR (17,20 EUR x 30 Tage)
§ 155 SGB III: 250,00 EUR (Erwerbseinkommen)
./. 45,00 EUR (Fahrtkosten 0,30 €/km)
./. 165,00 EUR (Freibetrag nach § 155 SGB III)
40,00 EUR Anrechnungsbetrag auf Alg

Alg-Anspruch somit: 476,00 EUR.

Auf Arbeitslosengeld II anzurechnendes Arbeitslosengeld: 476,00 EUR.

2. Anrechnung Erwerbseinkommen auf Alg II:

250,00 EUR
./. 100,00 EUR (Grundabsetzungsbetrag)
./. 30,00 EUR (weiterer Freibetrag 20 Prozent von 150,00 EUR)
120,00 EUR Anrechnungsbetrag auf Alg II

3. Bedarf unter Berücksichtigung der beiden Einkommen:

892,00 EUR Gesamtbedarf
./. 476,00 EUR Alg
./. 120,00 EUR Anrechnung des Erwerbseinkommen
296,00 EUR (Rest-)Bedarf Alg II

(20) Insolvenzgeld (Insg) wird für die dem Insolvenzereignis vorausgehenden drei Monate in Höhe des aufgrund von Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers nicht gezahlten Nettoarbeitsentgelts erbracht.

**Insolvenzgeld
(11.65)**

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer stehen im Insg-Zeitraum weiter in einem Beschäftigungsverhältnis. Das Insg tritt an die Stelle des Arbeitsentgelts, ist diesem also gleichzustellen. Deshalb wird das dem Insg zu Grunde liegende Bruttoentgelt auch in die Berechnung des Freibetrages nach § 11b Absatz 3 einbezogen.

Üblicherweise wird das Insg nachträglich in einer Summe für den gesamten Insg-Zeitraum ausgezahlt.

Fließt Insg während des laufenden Leistungsbezugs zu - in der Regel weil weder ein Erstattungsanspruch noch ein Anspruchsübergang angezeigt ist (siehe FW zu § 33) - ist das Insg als einmalige Einnahme zu berücksichtigen.

(21) Pflegeunterstützungsgeld wird für eine Arbeitsverhinderung bis zu 10 Tagen gewährt (§ 44a Sozialgesetzbuch Elftes Buch), wenn Angehörige die Pflege organisieren müssen. Es handelt sich um eine Lohnersatzleistung ähnlich dem Kinderkrankengeld, welches als Entgeltersatzleistung anzurechnen ist.

**Pflegeunterstützungsgeld/Darlehen bei Pflege von Angehörigen
(11.66)**

Das nach dem Familienpflegezeitgesetz (FPfZG) vorgesehene Darlehen zur Absicherung des Lebensunterhalts während der Familienpflegezeit ist nach § 3 Absatz 6 FPfZG vorrangig vor bedürftigkeits-



Fachliche Weisungen §§ 11-11b SGB II

abhängigen Sozialleistungen in Anspruch zu nehmen; gedeckt wird damit grundsätzlich die Hälfte des durch die Arbeitszeitreduzierung ausfallenden Nettoehalts.

4.2 Einkommen aus Kapitalvermögen

(1) Bei Einkommen aus Kapitalvermögen ist insbesondere zu prüfen, inwiefern zu berücksichtigendes Vermögen vorliegt, das die Hilfebedürftigkeit gegebenenfalls entfallen lässt. Einkommen aus Kapitalvermögen (nach § 20 Absatz 1 bis 3 EStG), wird in der Regel einmalig oder jährlich wiederkehrend erzielt. Bei solchen Einnahmen sind insbesondere die Kapitalertragsteuer sowie die mit der Erzielung der Einnahmen verbundenen notwendigen Ausgaben abzusetzen. Die Aufteilung der Einnahmen erfolgt wie bei Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit.

**Kapitalerträge
(11.67)**

(2) Die Wertstellung von Kapitalerträgen, insbesondere bei Sparbüchern, erfolgt jeweils zum 31. Dezember eines Jahres. Der Tag der Wertstellung ist auch der Tag des Zuflusses. Das gilt unabhängig davon, wann der Vermögensinhaber die Zinsgutschrift vom Kreditinstitut nachtragen lässt (siehe auch Rz. 11.108).

4.3 Einkommen aus Vermietung und Verpachtung

(1) Sofern Einkommen aus Vermietung und Verpachtung nachgewiesen wird, liegt die Vermutung nahe, dass zu berücksichtigendes Vermögen vorhanden ist. Die Verwertung des Vermögens ist vorrangig vor einer Berücksichtigung des Einkommens aus Vermietung oder Verpachtung des Vermögensgegenstandes.

**Vorrangig Verwertung als Vermögen prüfen
(11.68)**

Ist der Vermögensgegenstand vorrangig zu verwerten, ist die Verwertung aber nicht sofort möglich oder bedeutete für die leistungsberechtigte Person eine besondere Härte, gelten die nachfolgenden Hinweise auch für die Berechnung des Darlehens nach § 24 Absatz 5.

(2) Bei der Vermietung von Räumen ist der Überschuss der Einnahmen über die mit ihrer Erzielung verbundenen notwendigen Ausgaben als Einkommen anzusetzen.

**Vermietung und Verpachtung
(11.69)**

Notwendige Ausgaben sind:

- anteilige Grund- und Gebäudesteuern,
- sonstige öffentliche Abgaben (z. B. für Straßen- und Schornsteinreinigung, Müllabfuhr, Kanalbenutzung) und Versicherungsbeiträge, soweit diese Aufwendungen nicht zusätzlich zur Miete erhoben werden,
- anteilige Schuldzinsen, z. B. für Hypothekendarlehen (Tilgungsleistungen bleiben außer Betracht),



Fachliche Weisungen §§ 11-11b SGB II

- auf besonderen Verpflichtungen beruhende Renten und dauernde Lasten (z. B. Altenteillasten aufgrund von Überlassungsverträgen),
- Ausgaben für die Instandsetzung und Instandhaltung (z. B. Einbau einer Zentralheizung oder behindertengerechter Einrichtungen), nicht aber für Verbesserungen des Haus- und Grundbesitzes über eine Anpassung an den üblichen Standard hinaus. Als Ausgaben sind nur die Aufwendungen für die vermieteten Räume, anteilig auch auf andere Räume entfallende Ausgaben, abzusetzen.
Für Instandsetzung/Instandhaltung sind ohne Nachweis insgesamt 10 Prozent der Mieteinnahmen als Ausgaben zu berücksichtigen. Bei Wohnungsgrundstücken, die vor dem 1.1.1925 bezugsfertig geworden sind, werden 15 Prozent der Bruttoeinnahmen abgesetzt.
- Ausgaben für Bewirtschaftung: Ohne Nachweis sind 1 Prozent der Bruttoeinnahmen abzusetzen.

(3) Bewohnt die leistungsberechtigte Person nicht selbst die Wohneinheit, sind in Anlehnung an das Sozialhilferecht als Einkünfte aus der Vermietung von möblierten Wohnungen und Zimmern anzusetzen:

- bei möblierten Wohnungen 80 Prozent
- bei möblierten Zimmern 70 Prozent
- bei Leerzimmern 90 Prozent

der Roheinnahmen. Zu Mieteinnahmen gehören nicht die Beträge, die vom Mieter wieder ersetzt werden, wie z. B. Stromgeld und anteiliges Wassergeld.

(4) Wird die Vermietung und Verpachtung bzw. Vermietung von möblierten Wohnungen und Zimmern gewerbsmäßig durchgeführt, handelt es sich bei den erzielten Einnahmen um Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit (siehe Kapitel 3).

(5) Einnahmen aus Untervermietung mindern die Kosten der Unterkunft.

**Möblierte Zimmer
(11.70)**

**Gewerbliche
Vermietung und
Verpachtung
(11.71)**

**Untervermietung
(11.72)**

4.4 Sonstiges Einkommen

(1) Sonstiges Einkommen sind alle weiteren Einnahmen, die nicht von der Einkommensberücksichtigung ausgenommen sind. Die folgenden Ausführungen erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

(2) Während der Zeit des Zivildienstes/ freiwilligen Wehrdienstes werden der/dem Zivildienstleistenden oder freiwillig Wehrdienst Leistenden und ihren/dessen Angehörigen Leistungen nach dem Wehrsoldgesetz (WSG), Zivildienstgesetz (ZDG), und Unterhaltssi-

**Zivildienst, freiwilliger
Wehrdienst
(11.73)**



Fachliche Weisungen §§ 11-11b SGB II

cherungsgesetz (USG) gewährt, mit denen sie ihren/er seinen Lebensunterhalt und den ihrer/seiner Angehörigen bestreiten kann.

Hierbei kommen folgende Leistungen in Betracht:

- Wehrsold
- Verpflegungsgeld Wochenende
- Unentgeltliche Gemeinschaftsverpflegung (anzurechnen wie von einem Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Verpflegung)
- USG-Leistungen für Ehefrau und Kind
- Ggf. Wohngeld.

Stellen Zivildienstleistende oder freiwillig Wehrdienst Leistende oder deren Angehörige dennoch einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II, ist auf die Verpflichtung zur Beantragung von Leistungen nach dem USG hinzuweisen (§ 5 Absatz 1 - die Zuständigkeit liegt bei der Unterhaltssicherungsbehörde der Stadt/des Landkreises). Die Leistungen nach dem USG wirken sich dann im Rahmen einer Einkommensanrechnung mindernd auf den Bedarf aus.

(3) Eine Einkommensteuererstattung seitens der Finanzverwaltung ist als einmalige Einnahme zu berücksichtigen.

**Einkommensteuerer-
stattung
(11.74)**

(4) Die Erstattung einer Energiekostenvorauszahlung (Haushaltsstrom) ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen, wenn und soweit die Erstattung aus Zahlungen resultiert, die während des Bezuges von Alg II aus den Leistungen zur Deckung des Regelbedarfs bestritten wurden.

**Erstattung
Energiekostenvor-
auszahlung
(11.75)**

Beispiel:

Im letzten Kalenderjahr wurde ganzjährig Alg II bezogen. Der Hilfebedürftige hat an sein Energieversorgungsunternehmen monatlich 30,00 EUR aus seinem Regelbedarf gezahlt. Die Abrechnung im Februar dieses Jahres ergibt, dass nur monatlich 20,00 EUR zu zahlen gewesen wären. Die Erstattung von 120,00 EUR darf nicht angerechnet werden.

(5) Bei Geldzuflüssen im Zusammenhang mit einem Erbfall ist zwischen einer Erbschaft (vergleiche § 1922 Absatz 1 BGB) und einem Vermächtnis zu unterscheiden (vergleiche § 1939 BGB).

**Erbschaft und
Vermächtnis
(11.76)**

Im Falle einer Gesamtrechtsnachfolge geht die *Erbschaft* unmittelbar kraft Gesetzes auf den oder die Erben über. Bereits mit dem Erbfall kann die Erbin/ der Erbe über den Nachlass oder ihren/ seinen Nachlassanteil verfügen. Tritt der Erbfall, d. h. der Tod der Erblasserin/ des Erblassers, vor der Bedarfszeit ein, handelt es sich bei dem Erbe um Vermögen. Eine Erbschaft ist nur dann als (einmaliges) Einkommen zu berücksichtigen, wenn der Erbfall während der Bedarfszeit eintritt.



Fachliche Weisungen §§ 11-11b SGB II

Die Berücksichtigung des Erbes als Einkommen (Geld) erfolgt frühestens zu dem Zeitpunkt, in dem feststeht, dass die/der Leistungsberechtigte Erbin/Erbe ist; in der Regel ist dies bei Ausstellung des Erbscheins der Fall. Die Anrechnung als einmalige Einnahme kann jedoch erst zu dem Zeitpunkt beginnen, zu dem das Einkommen auch tatsächlich für die Bestreitung des Lebensunterhalts zur Verfügung steht („zweistufige Prüfung“).

(6) Geerbte Sachwerte, wie z. B. eine Immobilie, Schmuck o. ä., sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Diese sind im Monat nach dem Zufluss dem Vermögen zuzuordnen. Bei Verwertungsproblemen ist § 24 Absatz 5 anzuwenden. Mit einem *Vermächtnis* kann der Erblasser einer anderen Person, ohne diese als Erbin/Erben einzusetzen, einen Vermögensvorteil (Geld) zuwenden (z. B. durch Testament). Es handelt sich dabei um eine Forderung gegen den Nachlass.

**Geerbte Sachwerte
(11.77)**

(8) Prämien, die aufgrund einer guten Wirtschaftslage der Krankenkasse (siehe § 242 Absatz 2 SGB V) an die Versicherten gezahlt werden, sind als einmalige Einnahme anzurechnen, da mit dieser Zahlung die Versicherten ohne weitere Zweckverfolgung an den Überschüssen der Krankenkasse beteiligt werden.

**KV-Prämien
(11.78)**

Anders verhält es sich bei Prämien der privaten Versicherungsunternehmen und der gesetzlichen Krankenkassen (vergleiche § 53 Absatz 2 SGB V) in Form von Beitragsrückerstattungen. Diese Prämienzahlungen sollen ein bestimmtes gesundheitspolitisches Verhalten der Versicherten fördern (keine Inanspruchnahme von Leistungen), sind also zweckbestimmte Einnahmen im Sinne des § 11a Absatz 3 Satz 1. Gleiches gilt auch für Bonuszahlungen nach § 65a SGB V, die von den Krankenkassen bei gesundheitsbewusstem Verhalten der Versicherten, z. B. der regelmäßigen Teilnahme an Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten, gewährt werden können.

5. Privilegiertes Einkommen

Nach § 11a sind neben den Leistungen nach dem SGB II weitere bestimmte Einnahmen ganz oder teilweise nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

**Privilegiertes
Einkommen
(11.79)**

5.1 Grundrenten

(1) Die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) ist nach § 11a Absatz 1 Nr. 2 ausdrücklich nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Der Alterserhöhungsbetrag ist Teil der Grundrente nach § 31 Absatz 1 Satz 2 BVG und damit ebenfalls anrechnungsfrei (vergleiche BSG, Urteil vom 17.10.2013, B 14 AS 58/12 R). Auch bei den Hinterbliebenen (Witwen/Witwer, Waisen) wird die Grundrente nicht angerechnet. Zur Höhe der jährlich angepassten Grundrenten siehe Arbeitshilfe „Wesentliche Eckwerte des SGB II“.

**Grundrenten
(11.80)**



Fachliche Weisungen §§ 11-11b SGB II

(2) Gleiches gilt für Grundrenten, die in entsprechender Anwendung des BVG gezahlt werden, z. B. für:

- Wehrdienstopfer (§§ 80 ff Soldatenversorgungsgesetz), auch Wehrpflichtige der NVA in der ehemaligen DDR, die eine Unfallrente nach dem SGB VII beziehen (§ 1 Absatz 6 Alg II-V),
- Grenzdienstopfer (§§ 59 ff Bundesgrenzschutzgesetz - BGSG),
- Zivildienstopfer (§ 50 Zivildienstgesetz - ZDG),
- Opfer von Gewalttaten (Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten - OEG),
- politische Häftlinge (§ 4 Häftlingshilfegesetz - HHG),
- Impfgeschädigte (§ 60 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz - IfSG),
- zu Unrecht Verhaftete bzw. rechtsstaatswidrig Verfolgte (§ 21 Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz - StrRehaG),
- sowie Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung).

(3) Eine Ausdehnung des § 11a Absatz 1 Nr. 2 auf weitere im BVG vorgesehene Leistungen kann nicht vorgenommen werden. Nicht privilegiert sind daher die Schwerstbeschädigtenzulage nach § 31 Absatz 4 BVG, die Ausgleichsrente nach § 32 BVG und der Zuschlag für Ehegatten nach § 33a BVG (vergleiche BSG, Urteil vom 17.10.2013, B 14 AS 58/12 R). Gleiches gilt für die Ausgleichsrenten für Hinterbliebene (§§ 41, 47 BVG) und die Elternrente (§ 51 BVG).

5.2 Leistungen nach anderen Gesetzen

Privilegiert sind:

- Leistungen nach dem Gesetz zur Errichtung der Stiftung „Mutter und Kind“ - Schutz des ungeborenen Lebens,
- dem Erziehungsgeld vergleichbare Leistungen der Länder (§ 8 BErzGG)
- monatliche Renten nach dem Gesetz über die Hilfe für durch Anti-D-Immunprophylaxe mit dem Hepatitis-C-Virus infizierte Personen zur Hälfte, Einmalzahlungen in voller Höhe (§ 6 Absatz 1 Anti-D-Hilfegesetz),
- Leistungen nach dem HIV-Hilfe-Gesetz,
- Entschädigungsrenten und -leistungen nach dem Gesetz über Entschädigung für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet zur Hälfte,
- bestimmte Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz LAG (siehe §§ 292 Absatz 2 Nr. 1 bis 3, 274, 280, 284),

**Andere Gesetze
(11.81)**



Fachliche Weisungen §§ 11-11b SGB II

- Leistungen nach dem Gesetz über den Ausgleich beruflicher Benachteiligung für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet (§ 9 Absatz 1 Berufliches Rehabilitierungsgesetz),
- soziale Ausgleichsleistungen nach dem Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (§ 16 Absatz 4 Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz),
- der Erhöhungsbetrag der Verletztenrente nach § 58 SGB VII,
- Renten für thalidomidgeschädigte Personen (Contergan) gemäß § 18 Absatz 1 Conterganstiftungsgesetz (ContStiftG),
- Stipendien nach dem Stipendiengesetz (§ 5 Absatz 3 Satz 1 StipG).

5.3 Entschädigung gemäß § 253 BGB

(1) Leistungen, die wegen eines immateriellen Schadens gezahlt werden, sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Hierunter fällt insbesondere das Schmerzensgeld nach § 253 BGB, das aufgrund einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung gewährt wird.

**§ 253 BGB
(11.82)**

Weitere Beispiele sind:

- Ersatz von Sachleistungen,
- Aufwendungen infolge eines Unfalles,
- Mehrleistungen zur Verletztenrente durch die Berufsgenossenschaft für bestimmte Personengruppen, vornehmlich Personen, die ehrenamtlich tätig waren,
- Soforthilfe aus dem Fonds „Humanitäre Soforthilfe für HIV-Infizierte“.
- in analoger Anwendung des § 253 BGB die einmaligen Entschädigungsleistungen für den Soldaten oder die Soldatin bzw. die Angehörigen nach §§ 63a, 63e SVG.
- Entschädigungen wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts (z. B. Ausgleichszahlungen nach § 15 Absatz 2 AGG)

(2) Zinsen oder andere Kapitalerträge aus Schadensersatzleistungen im Sinne des § 11a Absatz 2 sind nicht von der gesetzlichen Privilegierung umfasst. Sie sind als Einkommen zu berücksichtigen.

5.4 Zweckbestimmte Einnahmen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften

(1) Leistungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften erbracht werden, sind nach § 11a Absatz 3 Satz 1 nicht zu berücksichtigen, wenn und soweit sie ausdrücklich für einen anderen Zweck als die Leistungen nach dem SGB II bestimmt sind.

**Anderer Zweck
(11.83)**



Fachliche Weisungen §§ 11-11b SGB II

Unter Leistungen sind nur Einkünfte zu verstehen, die außerhalb des Arbeitseinkommens zufließen und deren Gewährung durch einen besonderen, in der leistungsberechtigten Person liegenden Tatbestand ausgelöst wird.

Öffentlich-rechtliche Vorschriften sind solche, die einen Träger öffentlich-rechtlicher Verwaltung ermächtigt oder verpflichtet. Dazu gehören Gesetze, Rechtsverordnungen, Satzungen oder Verwaltungs- bzw. Förderrichtlinien. Leistungen, die nicht auf öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, wie Vorschriften des BGB, privatrechtliche Verträge, Tarifverträge, fallen nicht unter die Privilegierung.

Diese Leistung muss ferner zu einem ausdrücklich in der öffentlich-rechtlichen Vorschrift genannten Zweck erbracht werden. Dieser darf nicht ausschließlich die Sicherung des Lebensunterhaltes zum Gegenstand haben („soweit“).

Die steuerrechtliche Bewertung einer „zweckbestimmten“ Einnahme ist unerheblich. So gehören z. B. steuerfrei geleistete Nacht-, Sonntags- oder Feiertagszuschläge zu den berücksichtigungsfähigen Einnahmen. Soweit diese zweckbestimmt sind, weil damit z. B. Verpflegungsmehraufwendungen wegen eines Dienstes zu ungünstigen Zeiten abgedeckt werden sollen, rechtfertigt dies nicht eine ungeminderte Zahlung von Alg II. Vielmehr sind erhöhte Aufwendungen nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 in Abzug zu bringen.

(2) Zu den zweckbestimmten Einnahmen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden und einem anderen Zweck als das Alg II/Sozialgeld dienen, zählen z. B.:

**Zweckbestimmte
Einnahmen
(11.84)**

- Arbeitnehmersparzulage,
- Arbeitsförderungsgeld in einer Werkstatt für Behinderte - WfbM - (§ 43 SGB IX),
- Ausbildungsgeld nach § 122 Absatz 1 Nr. 3 SGB III für Teilnehmer an Maßnahmen im Eingangsbereich und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen,
- Anpassungshilfe an ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“,
- Begrüßungsgelder für Neugeborene (auch Geburtshilfe für türkische Staatsbürger)
- Blindenführhundleistungen,
- Erholungshilfe (§ 27b BVG),
- Ersatzleistungen für Luftschutzdienst,
- Kleider- und Wäscheverschleißleistung (§ 15 BVG),



Fachliche Weisungen §§ 11-11b SGB II

- Pflegezulage (§ 35 Absatz 1 BVG),
- Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung und gleichwertige Leistungen der privaten Pflegeversicherung,
- Leistungen der Härtefall-Stiftung des Soldatenhilfswerkes der Bundeswehr e. V.,
- Leistungen nach § 7 Unterhaltssicherungsgesetz (USG),
- Mehraufwands-Wintergeld nach § 102 Absatz 3 SGB III,
- Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme (Mobilitätshilfen § 44 SGB III mindern ggf. die Werbungskosten),
- pauschale Eingliederungshilfe für Spätaussiedler aus der ehemaligen UdSSR,
- Wohnungsbauprämie,
- Witwen- und Witwerrente für das sogenannte Sterbevierteljahr bis zu dem das Normalmaß übersteigenden Betrag,
- Härteleistungen aus dem Bundeshaushalt für Opfer extremistischer Übergriffe bei Personenschäden und immateriellen Schäden,
- bestimmte Motivationsprämien (z.B. Produktionsschulgeld; vergleiche Rz. 11.87)

Nicht zweckbestimmt sind:

- Übergangsgebühnisse nach § 11 Soldatenversorgungsgesetz (SVG),
- Übergangsbeihilfen nach §§ 12 und 13 SVG,
- Gründungszuschuss gemäß § 93 SGB III,
- Einkommen aus einer Tätigkeit in einem freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahr,
- Zuschuss-Wintergeld nach § 102 Absatz 2 SGB III,
- Übergangsleistungen nach § 3 Absatz 2 Berufskrankheiten-Verordnung.

(3) Der Zuschuss des Rententrägers zum Krankenversicherungsbeitrag nach § 106 SGB VI dient dem gleichen Zweck wie die Zuschusszahlung nach § 26 SGB II. Der Zuschuss des Rententrägers mindert daher unmittelbar den Zuschuss nach § 26 SGB II.

**Gleicher Zweck
(11.85)**

(4) Blindengeld nach den Landesblindengeldgesetzen ist unabhängig von der Höhe anrechnungsfrei. Auch das Gehörlosengeld bleibt als zweckgebundene Einnahme anrechnungsfrei.

**Blindengeld/
Gehörlosengeld
(11.86)**



Fachliche Weisungen §§ 11-11b SGB II

(5) Motivationsprämien (z. B. Produktionsschulgeld) werden in Maßnahmen (z.B. sog. Produktionsschulen) gezahlt, um die Teilnehmenden zu einer aktiven und erfolgreichen Teilnahme anzuregen. Ob eine Anrechnung als Einkommen auf die Leistungen nach dem SGB II erfolgt, hängt von der Ausgestaltung der Regelungen zur Motivationsprämie ab.

Motivationsprämien (11.87)

Eine Motivationsprämie kann nur dann nach § 11a Absatz 3 SGB II anrechnungsfrei sein, wenn sie auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift geleistet wird. Ein anderer Zweck als die Lebensunterhaltssicherung liegt bei einer einmaligen Leistung vor, wenn diese z. B. anlässlich einer bestandenen Zwischen- oder Abschlussprüfung gezahlt wird. Die Zweckbestimmung wird dann in dem für das Erreichen der Prüfung verbundenen besonderen Aufwand an Lern- und Veränderungsbereitschaft und in der Anerkennung der Prüfungsleistung als solcher gesehen. Entscheidend für die Nichtanrechnung ist, dass diese Zweckbestimmung durch die Anrechnung als Einkommen entwertet werden würde.

Beispiel:

Eine Leistungsberechtigte nimmt an einer Maßnahme, die mit einer Abschlussprüfung beendet wird, teil. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Regelung eines Landes eine Motivationsprämie in Höhe von 500,00 EUR, wenn die Abschlussprüfung bestanden wird. Die Prämie ist nicht als Einkommen anzurechnen.

Gleiches gilt, wenn Prämien auf der Basis von kompetenzbasierten Zwischenbewertungen im Sinne eines pädagogisches Instruments erbracht werden, die auf Basis von nachprüfbar Akten der Leistung in ein Konto für den Teilnehmer eingezahlt werden, und der Kontenabruf erst ab einer bestimmten Mindesthöhe möglich ist. Auch in diesem Fall handelt es sich nicht um pauschale monatliche Zahlungen mit einer nicht dem Lebensunterhalt dienenden Zweckrichtung. Der pädagogische Zweck steht im Vordergrund, so dass keine Anrechnung als Einkommen erfolgt.

Bei der Prämie nach § 131a SGB III handelt es sich um ein privilegiertes Einkommen.

(6) Das Pflegegeld nach § 44 SGB VII ist unabhängig von der Höhe anrechnungsfrei.

Pflegegeld aus der Unfallversicherung (11.88)

(7) Aufwandsentschädigungen sind - auch wenn sie steuerfrei geleistet werden - nur dann nicht als Einkommen zu berücksichtigen, wenn die erbrachten Leistungen auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften ausdrücklich einem anderen Zweck als die Leistungen nach dem SGB II zu dienen bestimmt sind (Beispiel: pauschale Fahrkostenentschädigung für kommunale Mandatsträger, bestimmt in einer Satzung). Eine allgemeine Zweckrichtung reicht hierfür nicht aus.

Aufwandsentschädi- gungen (11.89)



Fachliche Weisungen §§ 11-11b SGB II

Eine Gerechtfertigungsprüfung ist in Bezug auf Leistungen, die auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts gewährt werden, nicht anzustellen. Vielmehr ist eine umfassende Prüfung des Einkommenssachverhaltes erforderlich. Die ausdrückliche Zweckbestimmung und die Tatsache, ob die Zahlung auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift geleistet wird, ist durch das Jobcenter zu überprüfen.

Eine steuerliche Privilegierung allein stellt für sich genommen keine ausreichende Zweckbestimmung dar.

Es erfolgt eine Anrechnung der gesamten Leistung unter Absetzung der nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen.

5.5 Pflegegeld nach dem SGB VIII

Das Pflegegeld nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz wird bei Vollzeitpflege (§ 39 SGB VIII i. V. m. § 33 SGB VIII) und bei Tagespflege (§ 23 SGB VIII) gezahlt. Die Vergütung der Pflegepersonen setzt sich bei beiden Vorschriften aus Pflegegeld (Aufwendungsersatz) und einem Erziehungsbeitrag (Anerkennungsbetrag für den erzieherischen Einsatz) zusammen.

**Aufwendungsersatz
(11.90)**

5.5.1 Vollzeitpflege

(1) Der Aufwendungsersatz stellt kein Einkommen der Pflegeperson dar. Der Betrag des Pflegegeldes, der für den erzieherischen Einsatz gewährt wird, ist hingegen anzurechnen.

**Anrechnung des
Erziehungsbeitrags
(11.91)**

(2) Das Pflegegeld für den erzieherischen Einsatz ist wie folgt anzurechnen:

**Anrechnungsvorschrift
(11.92)**

- | | |
|-----------------------------|------------------|
| 1. Pflegekind | keine Anrechnung |
| 2. Pflegekind | keine Anrechnung |
| 3. Pflegekind | 75 Prozent |
| 4. und weitere Pflegekinder | vollständig |

(3) Bei mehr als zwei Pflegekindern ist bei der Berechnung des zu berücksichtigenden Erziehungsbeitrags von dem Durchschnitt der tatsächlich zugeflossenen Erziehungsbeiträge auszugehen. Bei den Begriffen „1. Pflegekind, 2. Pflegekind usw.“ wird keine Rangfolge dargestellt, sondern lediglich die Anzahl der vereinnahmten Erziehungsbeiträge bestimmt.

**Durchschnittsbetrag
(11.93)**

(4) Erhalten die Pflegeeltern für das Pflegekind/die Pflegekinder Kindergeld, so stellt dies grundsätzlich bei ihnen Einkommen dar, weil es nicht zur Sicherung des Lebensunterhalts des Kindes benötigt wird. Dieser ist durch die Leistungen nach § 39 SGB VIII gedeckt. Das Kindergeld wird jedoch in Höhe der Hälfte (für ältestes Kind der Pflegefamilie) bzw. eines Viertels des Kindergeldes, das

**Kindergeld für
Pflegekinder
(11.94)**



Fachliche Weisungen §§ 11-11b SGB II

für ein erstes Kind zu zahlen ist, auf das Pflegegeld angerechnet (§ 39 Absatz 6 SGB VIII).

Eine Anrechnung des Kindergeldes ist daher nur in dem Umfang vorzunehmen, in dem es bei der Bewilligung des Pflegegeldes noch nicht berücksichtigt wurde.

1. Pflegekind	95,00 EUR
(sofern ältestes Kind der Pflegefamilie)	
2. Pflegekind	142,50 EUR
3. Pflegekind	148,50 EUR
4. und weitere Pflegekinder	173,50 EUR

5.5.2 Tagespflege

Die Leistungen, die nach § 23 SGB VIII für die Kindertagespflege erbracht werden, sind als Einkommen zu berücksichtigen, da sie regelmäßig in Ausübung der Erwerbstätigkeit zufließen. Es handelt sich in der Regel um Einnahmen aus selbständiger Arbeit im Sinne des § 3 Alg II-V (siehe Anlage 5).

**Tagespflege
(11.95)**

5.6 Leistungen der Ausbildungsförderung

(1) Leistungen der Ausbildungsförderung sind als Einkommen zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Fahrkosten und die sonstigen ausbildungsbedingten Aufwendungen.

**Leistungen der Aus-
bildungsförderung
(11.96)**

(2) Zu den Leistungen der Ausbildungsförderung gehören die Berufsausbildungsbeihilfe, das Ausbildungsgeld, die Ausbildungsförderung nach dem BAföG, vergleichbare Leistungen der Begabtenförderungswerke, ergänzend geleistete Fahrkosten und der erhaltene Unterhaltsbeitrag nach dem Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (AFBG). Diese sind ungeachtet der Zweckbestimmung einzelner Teile als Einkommen zu berücksichtigen. Vergleichbare Leistungen der Begabtenförderungswerke sind solche Leistungen, die den Grundbedarfsanteilen nach dem BAföG entsprechen, also den Lebenshaltungs- und regelmäßigen Ausbildungs- sowie Unterkunftskosten.

(3) Zur Bereinigung der Einnahmen aus einer Ausbildungsförderung siehe Rz. 11.159.

(4) Der Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b BAföG und die Zuschüsse zu den Kinderbetreuungskosten nach den §§ 54 Absatz 3 SGB III und 64 Absatz 3 SGB IX werden als zweckbestimmter Teil der Ausbildungsförderung nicht als Einkommen angerechnet; dies gilt auch für Kinderbetreuungspauschalen der Begabtenförderungswerke.

**Kinderbetreuungszu-
schlag § 14 BAföG
(11.97)**



Fachliche Weisungen §§ 11-11b SGB II

(5) Einkommen auszubildender Personen, die nach § 7 Absatz 5 vom Leistungsbezug ausgeschlossen sind, ist anzurechnen, soweit es den fiktiven SGB II-Bedarf der oder des Auszubildenden übersteigt. Dies trifft im Wesentlichen auf die Fallkonstellationen einer/eines Studentin/Studenten in einer BG mit einer/einem Partner/in zu.

**Einkommen
Auszubildender
(11.98)**

Das anzurechnende Einkommen ist wie folgt zu ermitteln:

1. Feststellung des zu berücksichtigenden Einkommens
2. Ermittlung des (fiktiven) SGB II-Bedarfs der Studentin oder des Studenten
3. Anrechnung auf (fiktiven) Bedarf der Studentin oder des Studenten
4. Verteilung des übersteigenden Einkommens nach der Bedarfsanteilmethode.

5.7 Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege

(1) Wohlfahrtspflege ist eine planmäßige, ohne Gewinnerzielungsabsicht und zum Wohle der Allgemeinheit neben dem Staat und öffentlichen Trägern ausgeübte unmittelbare vorbeugende oder abhelfende Betreuung und Hilfeleistung für gesundheitlich, sittlich oder wirtschaftlich gefährdete, notleidende oder sonst sozial benachteiligte Personen, die auch über die Ziele einer bloßen Selbsthilfeorganisation hinausgehen, zu verstehen. Träger der Wohlfahrtspflege sind insbesondere:

**Freie
Wohlfahrtspflege
(11.99)**

- Arbeiterwohlfahrt,
- Caritas,
- Diakonisches Werk,
- Paritätischer Wohlfahrtsverband,
- Deutsches Rotes Kreuz,
- Malteser Hilfsdienst,
- Zentralwohlfahrtstelle der Juden,
- Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts,
- Personen oder Stellen, die freie Wohlfahrtspflege betreiben, z. B. Verein für Blinde und MS-Kranke.

(2) Eine Zuwendung liegt vor, wenn sie in Ergänzung zu der Sozialleistung zum Wohle des Leistungsberechtigten und nicht als Gegenleistung im Zusammenhang mit einem Austauschvertrag gegenseitiger Verpflichtungen - etwa einem Arbeitsvertrag - steht. Ob die Zuwendung freiwillig erbracht wird oder den Träger der freien Wohlfahrtspflege eine rechtliche oder sittliche Verpflichtung trifft, ist ohne Bedeutung. Bei Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege ist neben

**Zuwendungen freier
Wohlfahrtspflege
(11.100)**



Fachliche Weisungen §§ 11-11b SGB II

der Höhe der Zuwendung insbesondere die mit der Zuwendung verfolgte Absicht ein wesentliches Kriterium, das allerdings an Bedeutung verliert, je höher die Zuwendung ist. Soweit Art, Wert, Umfang und Häufigkeit der Zuwendung der Leistung nicht dazu führen, dass Leistungen nach dem SGB II ungerechtfertigt wären (Gerechtfertigkeitsprüfung), sind diese nach § 11a Absatz 4 nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Soweit nicht im Einzelfall andere Erkenntnisse offensichtlich sind, ist hiervon bei Zuwendungen der Freien Wohlfahrtspflege auszugehen.

Dies gilt insbesondere Lebensmittelspenden der "Tafeln" oder Möbelspenden in geringwertigem Umfang. Dies kann aber auch der Fall sein für Motivationsprämien der freien Wohlfahrtspflege (vergleiche BSG, Urteil vom 28.02.2013, Az: B 8 SO 12/11 R).

**Lebensmittel/
Möbelspenden/
Motivationsprämien
(11.101)**

5.8 Zuwendungen Dritter ohne rechtliche bzw. sittliche Verpflichtung

(1) Geschenke und sonstige Zuwendungen Dritter, die ohne rechtliche oder sittliche Verpflichtung erbracht werden, sind nicht zu berücksichtigen, soweit ihre Berücksichtigung für die leistungsberechtigte Person entweder grob unbillig wäre oder sie die Lage der Empfängerin oder des Empfängers nicht so günstig beeinflussen würden, dass daneben Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht gerechtfertigt wären.

**Zuwendungen Dritter
(11.102)**

Dies sind z. B.:

- Gesellschaftliche Preise zur Ehrung von Zivilcourage,
- Ehrengaben aus öffentlichen Mitteln (Altersjubiläum, Lebensretung),
- Spenden aus Tombolas für bedürftige Menschen (insbesondere in der Vorweihnachtszeit),
- Entschädigungen für Blut-/Plasmaspender,
- Leistungen aus Härtefonds für NS-Verfolgte,
- Zuwendungen aus dem Fonds Heimerziehung West oder Ost zum Ausgleich von Folgeschäden aus einer Heimunterbringung in den Jahren 1949 – 1975/90.

(2) Obergrenze für die Nichtberücksichtigung derartiger Zuwendungen sind die geltenden Vermögensfreibeträge nach § 12. Eine Berücksichtigung der Zuwendung als Vermögen ist nicht automatisch „besonders hart“ im Sinne des § 12 Absatz 3 Satz 1 Nr. 6.

**Obergrenze
(11.103)**

(3) Anrechnungsfrei sind in der Regel auch Zuwendungen Dritter, die an den Bezug von Alg II oder Sozialgeld geknüpft sind, wie z. B. Zuschüsse zu Schulmaterialien, Bereitstellung von Verhütungsmitteln und ähnlichem.

**An den Alg II-Bezug
geknapfte
Zuwendungen
(11.104)**



Fachliche Weisungen §§ 11-11b SGB II

(4) Von einer nur geringfügigen Lageverbesserung durch eine Zuwendung, bei der ungekürzte Leistungen weiter gerechtfertigt sind, ist insbesondere bei allgemein üblichen Zuwendungen von Verwandten an minderjährige Kinder auszugehen (z. B. Geld- oder Sachgeschenke zu Weihnachten oder Geburtstag, kleinere Taschengelder).

**Geldgeschenke an
Kinder
(11.105)**

Die Entscheidung hat insbesondere den Anlass, den Zweck und die Höhe der Zuwendung zu berücksichtigen.

Beispiel:

Die Großmutter eines leistungsberechtigten Kindes finanziert diesem zum 18. Geburtstag den Führerschein der Klasse B mit einem Wert von 2.000,00 EUR. Die Zuwendung kann nicht für den Lebensunterhalt eingesetzt werden, weil sie zweckgerichtet erbracht wird.

5.9 Überbrückungsgeld

Das Überbrückungsgeld nach § 51 Strafvollzugsgesetz (StVollzG), das Inhaftierte anlässlich ihrer Entlassung erhalten, oder vergleichbare Leistungen nach landesrechtlichen Regelungen sollen den notwendigen Lebensunterhalt der/des Gefangenen und ihrer/seiner Unterhaltsberechtigten für die erste Zeit nach der Entlassung sichern. Das Überbrückungsgeld unterliegt somit einer öffentlich-rechtlichen Zweckbestimmung (vergleiche § 11a Absatz 3 Satz 1). In Anlehnung an die Zweckbestimmung des § 51 StVollzG sind das Überbrückungsgeld und vergleichbare Leistungen nach landesrechtlichen Vorschriften nur bis zur Höhe des Bedarfs der entlassenen Person für 28 Tage als einmalige Einnahme zu berücksichtigen (vergleiche Kapitel 1.3). Dabei ist wie folgt vorzugehen:

**Überbrückungsgeld
(11.106)**

1. Ermittlung des Bedarfs für 28 Tage
2. Vergleich des Überbrückungsgeldes mit Bedarf für 28 Tage: geringerer Betrag ist zu berücksichtigen
3. Feststellung des anteiligen Bedarfs für den Monat der Antragstellung. Überbrückungsgeld ist höher als anteiliger Bedarf → Verteilung des Überbrückungsgeldes auf sechs Monate; ansonsten Anrechnung im Monat der Antragstellung
4. Bei Verteilung des Überbrückungsgeldes: volles Sechstel mindert den Anspruch für den vollen Kalendermonat
5. Der Anspruch im Antragsmonat ist anteilig zu erbringen.

Zieht die/der Entlassene zu ihrer/seiner Familie, ist die Anrechnung des Überbrückungsgeldes erst ab dem Folgemonat vorzunehmen, weil für den Entlassungsmonat Leistungen bereits erbracht wurden (§ 11 Absatz 3 Satz 3).

Beispiel

Antragsteller, am 13.7. aus Haft entlassen beantragt am 18.7. Alg II. Monatlicher Bedarf 720,00 EUR, Überbrückungsgeld 850,00 EUR.



Fachliche Weisungen §§ 11-11b SGB II

Bedarf für 28 Tage: 672,00 EUR, in dieser Höhe ist das Überbrückungsgeld als einmalige Einnahme zu berücksichtigen.

Bedarf für Entlassungsmonat: 456,00 EUR (720,00 EUR : 30 x 19 Tage).

Einmalige Einnahme ist auf sechs Monate aufzuteilen, weil durch Anrechnung im Zuflussmonat der Leistungsanspruch entfiel. Monatliche Anrechnung in Höhe von 82,00 EUR (672 EUR : 6, bereinigt um die Pauschale für angemessene Versicherungen) in den Monaten Juli bis Dezember.

Bedarf 19. – 31. Juli: 720,00 EUR ./: 82,00 EUR = 638,00 EUR : 30 x 19 = 404,07 EUR, August bis Dezember: monatlich 638,00 EUR.

Variante:

Gefangener zieht zu seiner Familie; Alg II für Monat Juli an Familie bereits erbracht. Anrechnung erst im Folgemonat August; eine vollständige Anrechnung in diesem Monat ist möglich, weil der Leistungsanspruch nicht entfällt.

5.10 Weitere nicht berücksichtigungsfähige Einkommen

5.10.1 Nicht zu berücksichtigende Einnahmen nach § 1 Absatz 1 Alg II-V

Nicht berücksichtigt werden:

- Einnahmen, wenn sie für jedes Mitglied der BG 10,00 EUR innerhalb eines Kalendermonats nicht übersteigen, wobei gleichartige Einnahmen zu addieren sind. Es spielt keine Rolle, wenn neben der geringen Einnahme zusätzliche Einkünfte bezogen werden.

**Bagatellgrenze
(11.107)**

- Einnahmen aus Kapitalvermögen bis zu einem Betrag von insgesamt 100,00 EUR kalenderjährlich

**Zinseinnahmen
(11.108)**

Beispiel:

Zinseinkünfte im März 50,00 EUR, im Mai 40,00 EUR und im Juli 30,00 EUR (in der Summe 120,00 EUR im Kalenderjahr)

Im Juli oder August sind 20,00 EUR anrechenbar, falls die Versicherungspauschale bereits bei anderen Einkünften abgesetzt wurde.

- Nicht steuerpflichtige Einnahmen einer Pflegeperson für Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung:
 - Pflegegeld anstatt Pflegesachleistungen zur häuslichen Pflegehilfe (§ 36 Absatz 1 SGB XI), wenn damit die häusliche Pflege sichergestellt wird,
 - Pflegegeld aus privater Pflegeversicherung (§§ 23 Absatz 1, 110 Absatz 1 Nr. 1 SGB XI),
 - Pauschalbeihilfe nach den Beihilfevorschriften bei häuslicher Pflege, jedoch nicht Geldleistungen nach § 37 Absatz 4 SGB V.

**Pflege
(11.109)**



Fachliche Weisungen §§ 11-11b SGB II

Privilegiert werden diese Leistungen bei Pflege von Angehörigen. Angehörige sind Ehepartner, Verlobte, Geschwister, Verwandte und Verschwägerte sowie Geschwister des Ehepartners und Ehepartner und Kinder von Geschwistern, auch Pflegeeltern und Pflegekinder. Eine sittliche Verpflichtung kann auch infolge innerer Bindungen z. B. als Stiefkind, Partner in eheähnlicher Gemeinschaft oder langjährige Haushaltshilfe angenommen werden, insbesondere bei Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft (HG). Im Übrigen kommt es vornehmlich auf langjährige Beziehungen oder soziale Bindungen an, z. B. bei Nachbarn.

- Auslandsverwendungszuschlag (§ 8f Wehrsoldgesetz)
- Die aus Mitteln des Bundes gezahlte Überbrückungsbeihilfe an ehemalige Arbeitnehmer der NATO-Truppen.
- Kindergeld für Kinder der leistungsberechtigten Person, soweit es nachweislich an das nicht im Haushalt der leistungsberechtigten Person lebende Kind weitergeleitet wird.
- Einnahmen aus Erwerbstätigkeit von Sozialgeldberechtigten, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie 100,00 EUR monatlich nicht übersteigen.
- Verpflegung, die außerhalb einer Tätigkeit oder eines Freiwilligendienstes bereitgestellt wird.
- Verpflegung, die Kindern in einer Kindertageseinrichtung oder Schule kostenfrei (z. B. aus städtischen Mitteln oder gemeinnützig gefördert) zur Verfügung gestellt wird. Die Bestimmungen der kommunalen Träger zu § 28 Absatz 6 bleiben unberührt.
- Geldgeschenke an Minderjährige anlässlich der Firmung, Kommunion, Konfirmation oder vergleichbarer religiöser Feste sowie anlässlich der Jugendweihe, soweit sie 3.100,00 EUR nicht übersteigen (§ 1 Absatz 1 Nr. 12 Alg II-V).

5.10.2 Einkommen aus „Ferienjobs“

(1) Einnahmen von Schülerinnen und Schülern aus in den Schulferien ausgeübten Erwerbstätigkeiten sind nach § 1 Absatz 4 Alg II-V besonders privilegiert. Damit soll die Motivation leistungsberechtigter Schülerinnen und Schüler gefördert werden, sich Wünsche durch eigene Arbeitsleistung zu erfüllen.

(2) Privilegiert sind nur Einnahmen von Schülerinnen und Schülern allgemeinbildender oder berufsbildender Schulen. Ausgeschlossen sind jedoch solche Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten.

**Angehörige, sittliche
Verpflichtung
(11.110)**

**Soldaten
(11.111)**

**Nato-Abkommen
(11.112)**

**Kindergeld für nicht
im Haushalt lebende
Kinder
(11.113)**

**Grundabsetzungsbe-
trag bei Erwerbsein-
kommen bei Sozial-
geld
(11.114)**

**Verpflegung
(11.115)**

**Geldgeschenke anl.
religiöser Feste und
Jugendweihe
(11.116)**

**Schülerinnen und
Schüler
(11.117)**



Fachliche Weisungen §§ 11-11b SGB II

(3) Die Einnahmen sind privilegiert, wenn sie aus einer Beschäftigung in den Schulferien resultieren. Nicht entscheidend in diesem Zusammenhang ist, ob die Einnahmen während der Schulferien zu-geflossen sind oder nicht.

**Beschäftigung in den
Ferien
(11.118)**

(4) Schulferien bezeichnen die Zeit zwischen zwei Schulabschnitten (z. B. Oster- und Sommerferien). Die Privilegierung erstreckt sich demnach nicht auf Erwerbstätigkeiten in den dem letzten Schuljahr folgenden Schulferien. Schulferien liegen auch vor, wenn nach Abschluss einer allgemeinbildenden Schule eine berufsbildende Schule besucht wird.

**Schulferien
(11.119)**

(5) Die Beschäftigung ist nur bis zu einer Dauer von vier Wochen je Kalenderjahr privilegiert. Mitgezählt werden nur solche Ferienbeschäftigungen, die während des Bezuges von Alg II oder Sozialgeld ausgeübt worden sind. Nicht mitgezählt werden Erwerbstätigkeiten mit einem Einkommen, das monatlich unter dem Grundabsetzungsbetrag von 100,00 EUR monatlich (§ 11b Absatz 2 Satz 1) liegt („Taschengeldjob“).

**Vierwochengrenze
(11.120)**

Die Prüfung, ob die in den Schulferien ausgeübten Erwerbstätigkeiten die Vierwochengrenze überschreiten, erfolgt in chronologischer Reihenfolge.

Beispiel:

Ein Schüler übt seit 1. Februar eine laufende Erwerbstätigkeit mit einem Bruttoentgelt von 200,00 EUR monatlich aus. In den am 8. Juli beginnenden Sommerferien nimmt er zusätzlich eine vierwöchige Ferienbeschäftigung auf.

Hinweis:

In dem Bundesland dauern die Winterferien 1 Woche sowie die Oster- und Pfingstferien jeweils 2 Wochen.

Lösung:

Die Einnahmen aus der Beschäftigung während der Sommerferien sind nicht privilegiert, weil der vierwöchige Zeitraum bereits durch die vierwöchige Freistellung der 200,00-EUR-Beschäftigung während der Winter-, Oster- und Pfingstferien verbraucht wurde. Für andere Bundesländer kann sich je nach Dauer der Ferien eine abweichende Beurteilung ergeben.

(6) Die Privilegierung führt dazu, dass die Bruttoeinnahme (§ 2 Absatz 1 Alg II-V) bis zu 1.200,00 EUR nicht als Einkommen berücksichtigt wird. Der übersteigende Anteil des Einkommens unterliegt dann den üblichen Vorschriften zur Berücksichtigung von Einkommen. In diesem Fall sind die Absetzbeträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 (Steuern, SV-Beiträge), die auf den privilegierten Betrag entfallen, durch eine fiktive Nettolohnberechnung (z. B. Internet) zu ermitteln. Das zu berücksichtigende Bruttoentgelt ist sodann um die Differenz zwischen den tatsächlichen Abzügen und den durch die fiktive Berechnung ermittelten Abzügen zu bereinigen.

**Differenzberechnung
(11.121)**



Fachliche Weisungen §§ 11-11b SGB II

Bleibt eine Ferienbeschäftigung insgesamt zwar unter 1.200,00 EUR brutto, wird aber für länger als vier Wochen ausgeübt, ist zu ermitteln, welcher Teil des Bruttoeinkommens auf die ersten vier Wochen entfällt. Für den privilegierten Teil des Einkommens ist ebenfalls eine fiktive Nettolohnberechnung durchzuführen.

5.10.3 Einkommen aus Jugendfreiwilligendiensten und Bundesfreiwilligendienst

Bei Taschengeld nach § 2 Absatz 1 Nr. 3 des Jugendfreiwilligendienstegesetzes oder nach § 2 Nr. 4 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes, das eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer an einem Jugendfreiwilligendienst (keine Erwerbstätigkeit) oder Bundesfreiwilligendienst (keine Erwerbstätigkeit) erhält, ist gemäß § 11b Absatz 2 Satz 5 anstelle der Beträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 ein Betrag von insgesamt 200,00 EUR abzusetzen. Dabei erhöht die unentgeltliche Verpflegung in der Berechnung das Taschengeld, auf welches der erhöhte Freibetrag zu gewähren ist (vergleiche Rz. 11.23).

**Taschengeld aus
Jugendfreiwilligen-
diensten bzw. Bun-
desfreiwilligendienst
(11.122)**

Wird bereits wegen einer Erwerbstätigkeit oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit ein Grundabsetzungsbetrag nach § 11b Absatz 2 Satz 1 oder 3 gewährt, können vom Taschengeld lediglich die mit der Erzielung dieses Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben abgesetzt werden.

Beispiele:

a) Max M. (22 Jahre mit seinen Eltern in BG wohnend) nimmt an einem Bundesfreiwilligendienst teil und erhält ein monatliches Taschengeld von 330,00 EUR; wegen auswärtiger Unterbringung wird ihm für die gesamte Dauer unentgeltliche Verpflegung (nicht an Wochenenden!) und unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung gestellt.

Gemäß § 4 Satz 2 Nr. 4 i. V. m. § 2 Absatz 5 Alg II-V sind für die zur Verfügung gestellte Verpflegung 68,04 EUR anzusetzen, wenn die Verpflegung an durchschnittlich 21 Tagen im Monat gestellt wird. Max erzielt somit ein Einkommen von 398,04 EUR. Abzüglich des Freibetrages von 200,00 EUR sind 198,04 EUR auf das Alg II anzurechnen. Die unentgeltlich zur Verfügung gestellte Unterkunft ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

b) Monika S. (19 Jahre) nimmt in der Nähe ihres Wohnortes an einem Bundesfreiwilligendienst teil. Sie erhält dafür ein monatliches Taschengeld von 330,00 EUR. Um den Dienort zu erreichen hat sie Ausgaben für eine Monatskarte in Höhe von 55,00 EUR. Daneben bezieht sie für eine Tätigkeit als Übungsleiterin im örtlichen Tischtennisverein ein steuerfreies Einkommen (§ 3 Nr. 26 EStG) in Höhe von 200,00 EUR monatlich.

Das Einkommen aus der Übungsleitertätigkeit ist wegen des Freibetrags nicht anzurechnen. Vom Taschengeld aus dem Bundesfreiwilligendienst können nur die Ausgaben für die Fahrkarte in Höhe von 55,00 EUR abgesetzt werden, weil der Freibetrag (200,00 EUR) bereits bei dem Einkommen aus der Übungsleitertätigkeit berücksichtigt wurde. Von dem Taschengeld sind somit 275,00 EUR auf das Alg II anzurechnen.

Das Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit beträgt 80 EUR und das Taschengeld aus dem Bundesfreiwilligendienst 330 EUR. Erwerbsein-



Fachliche Weisungen §§ 11-11b SGB II

kommen ist aufgrund des Grundabsetzungsbetrages nicht anzurechnen; vom Taschengeld sind 120 EUR (inkl. des beim Erwerbseinkommen nicht ausgeschöpften Grundabsetzungsbetrages von 20 €) abzusetzen. Im Ergebnis sind 210 EUR als Einkommen zu berücksichtigen.

6. Vom Einkommen abzusetzende Beträge

6.1 Steuern

Absetzbar sind folgende Steuern:

**Steuern
(11.123)**

- Lohn-/Einkommensteuer
- Solidaritätszuschlag
- Kirchensteuer
- Kapitalertragsteuer

Nicht absetzbar sind die sogenannten Verkehrssteuern (z. B. Mehrwertsteuer).

6.2 Pflichtbeiträge

(1) Abgesetzt werden können die Beiträge zu Pflichtversicherungen in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

**Pflichtbeiträge
(11.124)**

Hierzu gehören:

a) Die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (SV) aufgrund der gesetzlichen Versicherungspflicht (§ 4 SGB I):

- Krankenversicherung (auch landwirtschaftliche Krankenversicherung),
- Pflegeversicherung (PV),
- Rentenversicherung (RV),
- Beiträge zur Arbeitsförderung,
- Beiträge zur Alterssicherung der Landwirte.

Beiträge zur Alterssicherung der Landwirte nach § 1 Absatz 1 Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) und zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG) sind auch bei gleichzeitiger Pflichtversicherung wegen des Bezuges von Alg II abzusetzen; eine Mehrfachversicherung ist somit möglich.

Sofern Leistungsberechtigte sich im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung nicht von der Rentenversicherungspflicht haben befreien lassen, sind die RV-Beiträge als Pflichtbeitrag nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 vom Einkommen abzusetzen.



Fachliche Weisungen §§ 11-11b SGB II

Bei einer Beschäftigung als landwirtschaftliche/r Unternehmer/in sind seit dem 01.01.2016 keine Beiträge aus der Tätigkeit zu zahlen.

**Entfall von Pflichtbeiträgen ab 01.01.2016
(11.125)**

b) Die von versicherungspflichtigen selbständigen Personen im Rahmen der SV gezahlten Pflichtbeiträge für die

- Handwerkerversicherung,
- Unfallversicherung,

soweit diese keine Betriebsausgaben sind.

c) Die Pflichtbeiträge nach § 20 Absatz 3 SGB XI (Pflegeversicherung) von freiwillig Krankenversicherten.

(2) Zusatzbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung (§ 242 SGB V) sind grundsätzlich als Pflichtbeiträge zur SV absetzbar.

Die ab dem 01.01.2015 durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-FQWG) neu geregelten Zusatzbeiträge sind als Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung vom Einkommen abzusetzen. Unerheblich ist hierbei die individuelle Höhe des Zusatzbeitrages. Die leistungsberechtigten Personen sind nicht auf andere gesetzliche Krankenversicherungen zu verweisen, um die Hilfebedürftigkeit zu reduzieren.

(3) Für Bezieherinnen und Bezieher von Alg II besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Wahltarifes nicht, da deren Beiträge ausschließlich von Dritten getragen werden (§ 53 Absatz 8 SGB V). Resultiert der Wahltarif jedoch aus einer früheren Beschäftigung, ist die Reduzierung der Hilfebedürftigkeit durch ein Sonderkündigungsrecht des Wahltarifes während des Leistungsbezuges zu prüfen. Die Krankenkassen haben eine solche Regelung in ihrer Satzung vorzusehen. Eine Berücksichtigung der aus Wahltarifen entstehenden Beitragsanteile ist nicht möglich.

**Wahltarif
(11.126)**

(4) Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung einer nicht familienversicherten Partnerin oder eines nicht familienversicherten Partners können ebenfalls vom Einkommen abgesetzt werden.

6.3 Gesetzlich vorgeschriebene und private Versicherungen

(1) Ähnliche Einrichtungen sind Gemeinschaftseinrichtungen, die vergleichbare Risiken abdecken (z. B. Betriebsgemeinschaftskassen für zusätzliches Ruhegeld, Sterbekassen).

**Ähnliche
Einrichtungen
(11.127)**



Fachliche Weisungen §§ 11-11b SGB II

(2) Gesetzlich vorgeschrieben sind:

- Pflegeversicherung für privat Krankenversicherte (§ 23 SGB XI),
- Kfz-Haftpflichtversicherung (Aufwendungen für Kaskoversicherungen können nicht abgesetzt werden),
- Haftpflichtversicherungen bei bestimmten Berufsgruppen, wie z. B. Anwaltshaftpflichtversicherung.

Beiträge für diese Versicherungen sind in nachgewiesener Höhe vom Einkommen absetzbar. Sie sind zu einem Zwölftel des zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag auf Alg II nachgewiesenen Jahresbetrages abzusetzen, unabhängig vom Zahlungsrhythmus (§ 6 Absatz 1 Nummer 3 Alg II-V).

(3) Bei der Gebäudeversicherung handelt es sich nicht um eine gesetzlich vorgeschriebene Versicherung, eine Absetzung der Versicherungsbeiträge vom Einkommen ist daher nicht möglich. Beiträge hierfür können als Bedarf anerkannt und im Rahmen der Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§§ 22 ff) übernommen werden, soweit sie angemessen sind.

Da für die Übernahme dieser Kosten die kommunalen Träger zuständig sind, ist näheres hierzu, insbesondere zur Angemessenheit der anfallenden Kosten, auf regionaler Ebene zu regeln.

(4) Vom Einkommen eines jeden volljährigen Mitglieds einer BG werden für angemessene private Versicherungen pauschal 30,00 EUR monatlich abgesetzt (§ 6 Absatz 1 Nr. 1 Alg II-V). Die Pauschale kann auch vom Kindergeld eines 18- bis 24-jährigen Kindes abgesetzt werden. Auch auf Nachweis können keine höheren Beiträge berücksichtigt werden.

(5) Vom Einkommen minderjähriger Leistungsberechtigter ist die Pauschale nur abzusetzen, wenn für sie persönlich ein entsprechender Versicherungsschutz besteht. Hierfür ist es ausreichend, dass das Kind Begünstigter aus der Versicherung ist. Unabhängig von der Höhe der nachgewiesenen Versicherungsbeiträge sind auch hier 30,00 EUR monatlich abzusetzen. Gemäß § 11b Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 müssen Beiträge zu privaten Versicherungen nach Grund und Höhe angemessen sein; an die Angemessenheit nach dem Grund der Versicherung (Notwendigkeit) sind hierbei hohe Anforderungen zu stellen. Beispielsweise kann eine Unfallversicherung für ein Kind je nach Einzelfall notwendig sein; in keinem Fall angemessen ist dagegen eine Hausrat- oder zusätzliche Krankenversicherung für ein Kind. Die Notwendigkeit einer Versicherung ist nicht gegeben, wenn der Versicherungsschutz durch Versicherungen der Eltern gedeckt ist (z. B. private Haftpflicht).

**Gesetzlich
vorgeschriebene
Versicherungen
(11.128)**

**Gebäudeversiche-
rung
(11.129)**

**Angemessene
private
Versicherungen
(11.130)**

**Angemessene
private
Versicherungen bei
Minderjährigen
(11.131)**



Fachliche Weisungen §§ 11-11b SGB II

(6) Nicht unter die vorgenannte Pauschale fallen Aufwendungen für angemessene Versicherungen, die die Gesundheits- und Altersvorsorge der Mitglieder der BG sichern, die nicht der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht unterliegen und die von der gesetzlichen RV befreit sind (§ 11b Absatz 1 Satz 1 Nr. 3, 2. Halbsatz Buchstaben a und b). Hierzu gehören z. B. freiwillige/private Krankenversicherung (siehe FW zu § 26, Rz. 26.37), Unfallversicherung, Lebensversicherungen. Diese können in angemessener Höhe (z. B. halber Basistarif in der freiwilligen/privaten Krankenversicherung) abgesetzt werden.

**Private
Versicherungen –
keine
Versicherungspflicht
(11.132)**

Nach § 26 geleistete Zuschüsse zur freiwilligen/privaten KV oder PV mindern den Absetzbetrag.

(7) Beiträge zur privaten Altersvorsorge sind auf Ihre Angemessenheit zu prüfen. Sachgerecht ist dabei ein Vergleich mit den Beiträgen, die bei bestehender Rentenversicherungspflicht zu zahlen wären. Für die Berechnung des angemessenen Beitrages ist von dem vollständigen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung auszugehen (zurzeit 18,7 Prozent); der Mindestbeitrag in der gesetzlichen RV von aktuell 84,15 EUR ist in jedem Fall (auch bei Einnahmen unter 450 ,00EUR) anzuerkennen.

**Beiträge zur privaten
Altersvorsorge
(11.133)**

Angemessene Beiträge zu einer privaten Altersvorsorge sind insbesondere auch vom Einkommen aus selbständiger Tätigkeit abzusetzen, wenn für die selbständig erwerbstätige Person keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen RV besteht (siehe FH zur RV).

(8) Grundsätzlich sind die Pauschale für angemessene Versicherungen (30,00 EUR) und die Beiträge für gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen beim Einkommen der Person in Abzug zu bringen, die es erzielt; Versicherungsnehmer kann auch eine andere Person in der BG sein. Übersteigen die Absetzbeträge das Einkommen, können Restbeträge auch vom Einkommen anderer volljähriger Mitglieder der BG abgesetzt werden.

**Verlagerung der
abzusetzenden
Beträge
(11.134)**

Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung der Partnerin oder des Partners oder anderer Mitglieder der BG können vom Einkommen der erwerbstätigen leistungsberechtigten Person in der BG abgesetzt werden. Im Übrigen gilt Rz. 11.133.

6.4 Beiträge zur Altersvorsorge

(1) Die für die staatliche Altersvorsorge (Riester-Renten) aufgewendeten Beträge können abgesetzt werden (§ 11b Absatz 1 Nr. 4). Personen, die eine Anrechnungszeit nach § 58 Absatz 1 Nr. 3 oder Nr. 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der gesetzlichen RV erhalten und unmittelbar vor der Arbeitslosigkeit einer der in Satz 1 oder der im ersten Halbsatz genannten begünstigten Personengruppen angehörten, werden versicherungspflichtigen gleichgestellt. Durch diese Anpassung der Zulagenberechtigung in § 10a Absatz 1 Satz 3 des EStG (Jahressteuergesetzes 2010) ist eine Ab-

**Altersvorsorge
Riester-Renten
(11.135)**



Fachliche Weisungen §§ 11-11b SGB II

setzung der Beträge auch nach Wegfall der RV-Pflicht bei Arbeitslosigkeit II- Beziehern weiterhin möglich.

Maßgeblich sind nur die zertifizierten Altersvorsorgeverträge (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz).

(2) Nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 Alg II-V ist der Abzug pauschal mit einem Betrag von drei Prozent des monatlich zu berücksichtigenden Bruttoeinkommens vorzunehmen. Der Prozentwert mindert sich um 1,5 Prozentpunkte je zulagenberechtigtem Kind im Haushalt der leistungsberechtigten Person. Es sind mindestens fünf EUR abzusetzen.

(3) Zahlungen können formlos nachgewiesen werden, z. B. durch eine Bescheinigung des Versicherungsunternehmens oder Vorlage von Kontoauszügen, aus denen die Zahlung ersichtlich ist.

**Nachweis
(11.136)**

(4) Nicht unter § 11b Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 fallen steuerfreie Beiträge zu einer betrieblichen Altersvorsorge (§ 3 Nr. 63 EStG), die der Arbeitgeber an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung zahlt und durch den Arbeitgeber finanziert werden. Diese Beträge bleiben jedoch anrechnungsfrei, weil sie nicht dem Arbeitnehmer, sondern direkt dem Finanzdienstleister zufließen (keine bereiten Mittel).

**Arbeitgeberfinanzierte
Beiträge zur
Altersvorsorge
(11.137)**

(5) Beiträge für eine persönliche Leibrente nach § 10 Absatz 1 Nr. 2b EStG (sogenannte „Rürup-Rente“) sind nicht abzugsfähig, da § 82 EStG ausschließlich die nach dem Altersvorsorge-Zertifizierungsgesetz vorgesehenen Verträge enthält.

**Rürup-Rente
(11.138)**

6.5 Notwendige Ausgaben

(1) Als notwendige Ausgaben, die mit der Erzielung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen verbunden sind, können z. B. nachfolgend aufgeführte Posten in dem unabwendbar notwendigen Umfang berücksichtigt werden:

**Notwendige
Ausgaben
(11.139)**

- Doppelte Haushaltsführung (siehe Rz. 11.141 bis 11.144),
- Beiträge zu Berufsverbänden und Gewerkschaften,
- Aufwendungen des Arbeitnehmers für Arbeitsmaterial, Berufskleidung, Arbeitsmittel,
- Kinderbetreuungskosten (siehe Rz. 11.145),
- Bewerbungskosten,
- Fahrtkosten,
- Fachliteratur,
- Fortbildung,
- IT/Telefon,



Fachliche Weisungen §§ 11-11b SGB II

- Reisekosten,
- Umzugskosten,
- Unfallkosten,
- Werkzeuge.

(2) Ist eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person im Rahmen einer Erwerbstätigkeit von ihrer Wohnung abwesend, ohne dass eine doppelte Haushaltsführung vorliegt, ist für Mehraufwendungen für Verpflegung für jeden Kalendertag, an dem die Person wegen dieser vorübergehenden Tätigkeit von ihrer Wohnung und dem Tätigkeitsmittelpunkt mindestens zwölf Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag in Höhe von 6,00 EUR nach § 6 Absatz 3 Alg II-V abzusetzen. Bei Ansatz dieser Pauschale ist lediglich die Dauer der Abwesenheit, nicht aber der konkrete Verpflegungsmehraufwand nachzuweisen.

**Verpflegungs-
mehraufwand
(11.140)**

Darüber hinaus können Verpflegungsmehraufwendungen nur abgesetzt werden, soweit sie tatsächlich angefallen und nachgewiesen sind. Die Obergrenze bildet für tatsächlich nachgewiesene Mehraufwendungen die geltenden steuerrechtlichen Regelungen (BSG vom 11.12.2012 Az. B 4 AS 27/12 R) in der Fassung des Bundesreisekostengesetzes und des Einkommensteuergesetzes seit dem 1.1.2014.

24:00 Stunden abwesend	Bis 24 Euro mit Nachweis
Mehr als 8 Stunden abwesend	Bis 12 Euro mit Nachweis
12:00 bis 24:00 Stunden abwesend	Pauschal 6 Euro ohne Nachweis

Sonstige notwendige und nachgewiesene Ausgaben (z. B. Übernachtungskosten) können darüber hinaus im Rahmen des § 11b Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 SGB II abgesetzt werden.

(3) Tatsächliche Kosten für eine doppelte Haushaltsführung können nur einkommensmindernd berücksichtigt werden, wenn die Person, die das Einkommen bezieht,

- außerhalb des Ortes beschäftigt ist, an dem sie einen eigenen Hausstand unterhält und
- ihr weder der Umzug noch die tägliche Rückkehr an den Ort des eigenen Hausstandes zugemutet werden kann.

**Doppelte
Haushaltsführung -
Allgemeines
(11.141)**



Fachliche Weisungen §§ 11-11b SGB II

(4) Kosten für die Unterkunft/Heizung am auswärtigen Ort sind grundsätzlich in Höhe der tatsächlichen und erforderlichen Ausgaben absetzbar. Über die Erforderlichkeit (z. B. Größe, Ausstattung und Höhe der Kosten) ist im Einzelfall zu entscheiden. Obergrenze sind die bei einer alleinstehenden Person als angemessen im Sinne des § 22 geltenden Kosten einer Wohnung am auswärtigen Ort.

**Doppelte
Haushaltsführung -
Kosten der
Unterkunft
(11.142)**

(5) Im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung werden für die auswärts beschäftigte Arbeitnehmerin oder den auswärts beschäftigten Arbeitnehmer und die Partnerin oder den Partner jeweils der Bedarf nach § 20 Absatz 4 als Regelbedarf in Ansatz gebracht. Am auswärtigen Ort ist die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer jedoch „allein-stehend“. Es kann davon ausgegangen werden, dass tatsächlich aufgrund der auswärtigen Unterbringung keine häusliche Ersparnis erzielt wird. Deshalb kann der Differenzbetrag zwischen dem Regelbedarf bei Partnern und bei Alleinstehenden pauschal als Mehr-aufwand abgesetzt werden (40,00 EUR).

**Doppelte
Haushaltsführung -
Mehraufwand
(11.143)**

(6) Es ist davon auszugehen, dass im Regelfall ohne weitere Prüfung mindestens eine Familienheimfahrt im Kalendermonat erforderlich im Sinne des § 11b Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 ist. Bei Verheirateten/Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft können in Anlehnung an reisekostenrechtliche Regelungen zwei Familienheimfahrten monatlich als erforderlich anerkannt werden. Absetzbar sind Kosten maximal in Höhe der Aufwendungen, die sich bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für die zweite Wagenklasse unter Ausnutzung bestehender Tarifvergünstigungen ergeben.

**Doppelte
Haushaltsführung -
Familienheimfahrten
(11.144)**

(7) Grundsätzlich zählen auch Kinderbetreuungskosten zu den Werbungskosten. Bei leistungsberechtigten Personen nach dem SGB II sind jedoch vorrangig die Gebühren und Beiträge für Kindertagesstätten - im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII - zu übernehmen.

**Kinderbetreuungs-
kosten
(11.145)**

Werden dennoch solche Kinderbetreuungskosten geltend gemacht, ist die betroffene Person aufzufordern, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu beantragen.

(8) Bei **allen Formen der Erwerbstätigkeit** sind bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte 0,20 EUR für jeden Entfernungskilometer der kürzesten Straßenverbindung als Kilometerpauschale abzusetzen.

**Kfz-Nutzung
(11.146)**

Bei einer 5-Tage-Woche sind 19 Arbeitstage pro Monat anzuerkennen. Umfasst die Arbeitswoche mehr oder weniger Tage, sind die 19 Arbeitstage entsprechend zu erhöhen oder zu mindern. Das Ergebnis ist kaufmännisch zu runden.

(9) Die Pauschale ist auf die bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels entstehenden Kosten zu begrenzen, wenn sie gegenüber den Ausgaben hierfür unangemessen hoch ist und die Nutzung des öffentlichen Verkehrsmittels zumutbar ist.

**Begrenzung auf
Kosten für öffentli-
che Verkehrsmittel
(11.147)**



Fachliche Weisungen §§ 11-11b SGB II

Bei Nutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels sind die tatsächlichen Aufwendungen abzusetzen.

(10) Wird der Nachweis höherer Ausgaben für Fahrkostengeführt, können diese berücksichtigt werden (§ 6 Absatz 1 Nr. 5 letzter Halbsatz Alg II-V).

(11) Die notwendigen Ausgaben sind nur bei der Person abzusetzen, die das Erwerbseinkommen erzielt.

**Nachgewiesene
höhere Fahrkosten
(11.148)**

6.6 Freibetrag bei Erwerbseinkommen

6.6.1 Grundsatz

(1) Der Freibetrag wird jedem erwerbsfähigen Mitglied einer BG eingeräumt, das Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt.

(2) Nicht erwerbsfähigen Personen (Berechtigte mit Sozialgeld) wird der Freibetrag nicht gewährt. Zur Vermeidung einer Ungleichbehandlung ist nicht erwerbsfähigen Sozialgeldbeziehern analog den sozialhilferechtlichen Vorschriften ein Freibetrag nach § 82 Absatz 3 Satz 1 SGB XII einzuräumen (vergleiche WDB-Eintrag [112116](#)). Ändert sich der Status im Laufe eines Monats von „erwerbsfähig“ zu „nicht erwerbsfähig“ oder umgekehrt, wird der Freibetrag für den ganzen Monat gewährt.

**Status des Leistungsempfängers
(11.149)**

6.6.2 Einkommen aus Erwerbstätigkeit

(1) Der Freibetrag wird nur für Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit gewährt. Dies sind Einnahmen, die die leistungsberechtigte Person unter Einsatz und Verwertung ihrer Arbeitskraft aus einer Tätigkeit erzielt.

(2) Auf Art und Umfang der Tätigkeit bzw. auf die Sozialversicherungspflicht einer Beschäftigung kommt es nicht an. Auch Einkünfte/Vergütungen auf Grund einer Tätigkeit als Beamtin/Beamter, Selbständige/Selbständiger oder aus einer freiberuflichen Tätigkeit, von geringfügig oder kurzzeitig Arbeitenden sowie von Auszubildenden fallen darunter.

(3) Der Freibetrag ist nur auf zu berücksichtigendes Einkommen zu gewähren; privilegierte Einkommensteile bleiben außer Betracht (siehe Kapitel 5).

(4) Auch nachfolgend aufgeführten Personen steht der Freibetrag zu:

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer während der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall - nicht aber für den anschließenden Bezug von Krankengeld,

**Definition
Erwerbseinkommen
(11.150)**

**Einkommensarten
(11.151)**

**Privilegierte
Einkommensteile
(11.152)**

**Lohnfortzahlung,
Nebeneinkommen
(11.153)**



Fachliche Weisungen §§ 11-11b SGB II

- berechnete Personen von Arbeitslosengeld für Einkommen aus einer Nebentätigkeit - nicht jedoch für das Arbeitslosengeld,
- Bezieherin eines Zuschusses zum Mutterschaftsgeld - jedoch nicht für das Mutterschaftsgeld.

(5) Insolvenzgeld (Insg) und Kurzarbeitergeld (Kug) werden als Lohnersatz bei einem weiterhin bestehenden Beschäftigungsverhältnis erbracht. Sie unterscheiden sich zwar u. a. darin, dass im Insolvenzgeldzeitraum weiterhin die Arbeitskraft eingesetzt wird, vorrangiger Zweck beider Leistungen ist aber die Erhaltung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses *und damit die Vermeidung von Arbeitslosigkeit*. Der Erwerbstätigenfreibetrag ist daher auf beide Leistungen zu gewähren.

**Insolvenzgeld und
Kurzarbeitergeld
(11.154)**

6.6.3 Einkommensstufen

6.6.3.1 Grundabsetzungsbetrag

(1) Ein Betrag in Höhe von 100,00 EUR ist grundsätzlich frei. Dieser Grundabsetzungsbetrag wird an Stelle der Beträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 - 5 gewährt. Fließt innerhalb eines Monats ein in mehreren Monaten erarbeitetes Arbeitsentgelt zu, so ist das Arbeitseinkommen für jeden Monat um den Grundabsetzungsbetrag gesondert zu bereinigen (BSG, Urteil vom 17.07.2014, Az: [B 14 AS 25/13 R](#), Rz. 11).

**Grundabsetzungs-
betrag
(11.155)**

(2) In dem Grundabsetzungsbetrag sind auch folgende Pauschalen gemäß § 6 Absatz 1 Alg II-V enthalten:

**Pauschalen nach
§ 6 Alg II-V
(11.156)**

- Nr. 1 oder 2: **30,00 EUR** für angemessene private Versicherungen,
- Nr. 5: **0,20 EUR** Wegstreckenentschädigung für jeden Entfernungskilometer bei Benutzung eines Kfz.

(3) Höhere Ausgaben müssen nachgewiesen werden, sofern sie nicht in den Pauschalbeträgen nach § 6 Absatz 1 Alg II-V enthalten sind; sie dürfen nur bei einem Bruttoeinkommen über 400,00 EUR berücksichtigt werden.

**Höhere Ausgaben
(11.157)**

(4) Erhält eine leistungsberechtigte Person mindestens aus einer Tätigkeit steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nr. 12, 26, 26a oder 26b EStG (z. B. Übungsleiter/in, Ausbilder/in, Erzieher/in, Betreuer/in, Tätigkeit im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich) ist an Stelle der Beträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 – 5 ein Betrag von 100 EUR zuzüglich zu dem steuerfreien Einkommen, maximal 200,00 EUR, abzusetzen. Höhere Aufwendungen können abgesetzt werden, wenn die Einnahmen einen Betrag von 200,00 EUR übersteigen und die Aufwendungen nachgewiesen werden.

**Steuerfreie Einnah-
men nach § 3 Nr. 12,
26, 26a oder 26b
EStG
(11.158)**

Beispiel 1:



Fachliche Weisungen §§ 11-11b SGB II

Eine leistungsberechtigte Person erhält eine steuerfreie Einnahme aus einer Tätigkeit bei einer Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke in Höhe von einmalig 500,00 EUR (§ 3 Nr. 26a EStG).

Der Anrechnungsbetrag errechnet sich wie folgt:

Einkommen:

<u>Einkommen aus einer steuerfreien Einnahme</u>	500,00 EUR
Gesamteinkommen	500,00 EUR



Fachliche Weisungen §§ 11-11b SGB II

Freibeträge:

./. Grundabsetzbetrag nach § 11b Absatz 2 Satz 3	200,00 EUR
./. Freibetrag nach § 11b Absatz 3 Nr. 1 (20 % von 100,01 bis 500,00 EUR)	80,00 EUR
= Anrechnungsbetrag	220,00 EUR

Beispiel 2:

Eine leistungsberechtigte Person erhält eine steuerfreie Einnahme aus einer Tätigkeit als Übungsleiter in Höhe von 200,00 EUR monatlich (§ 3 Nr. 26 EStG). Darüber hinaus verfügt er über Einkommen aus einer geringfügigen Tätigkeit in Höhe von 450,00 EUR monatlich.

Der Anrechnungsbetrag errechnet sich wie folgt:

Einkommen:

geringfügige Tätigkeit	450,00 EUR
<u>Einkommen aus einer steuerfreien Einnahme</u>	<u>200,00 EUR</u>
Gesamteinkommen:	650,00 EUR

Freibeträge:

./. Grundabsetzbetrag nach § 11b Absatz 2 Satz 3	200,00 EUR
./. Freibetrag nach § 11b Absatz 3 Nr. 1 (20 % von 100,01 bis 650,00 EUR)	110,00 EUR
= Anrechnungsbetrag	340,00 EUR

1. Variante zu Beispiel 2:

Die Übungsleiterentschädigung beträgt nur 105,00 EUR monatlich. Darüber hinaus verfügt die Person weiterhin über Einkommen aus einer geringfügigen Tätigkeit in Höhe von 450,00 EUR monatlich.

Der Anrechnungsbetrag errechnet sich wie folgt:

Einkommen:

geringfügige Tätigkeit	450,00 EUR
<u>Einkommen aus einer steuerfreien Einnahme</u>	<u>105,00 EUR</u>
Gesamteinkommen:	555,00 EUR

Freibeträge:

./. Grundabsetzbetrag nach § 11b Absatz 2 Satz 3	200,00 EUR
./. Freibetrag nach § 11b Absatz 3 Nr. 1 (20 % von 100,01 bis 555,00 EUR)	91,00 EUR
= Anrechnungsbetrag	264,00 EUR

2. Variante zu Beispiel 2:

Die Übungsleiterentschädigung beträgt nur 50,00 EUR monatlich. Darüber hinaus verfügt die Person weiterhin über Einkommen aus einer geringfügigen Tätigkeit in Höhe von 450,00 EUR monatlich.

Der Anrechnungsbetrag errechnet sich wie folgt:

Einkommen:

geringfügige Tätigkeit	450,00 EUR
<u>Einkommen aus einer steuerfreien Einnahme</u>	<u>50,00 EUR</u>
Gesamteinkommen:	500,00 EUR

Freibeträge:

./. Freibetrag nach § 11b Absatz 2 Satz 3	150,00 EUR
./. Freibetrag nach § 11b Absatz 3 Nr. 1 (20 % von 100,01 bis 500,00 EUR)	80,00 EUR
= Anrechnungsbetrag	270,00 EUR

(4) Bei Auszubildenden in einer beruflichen Ausbildung kann unabhängig von der Höhe der Ausbildungsvergütung (also auch unter

**Auszubildende
(11.159)**



Fachliche Weisungen §§ 11-11b SGB II

400,00 EUR monatlich) auch ein 100,00 EUR übersteigender Betrag abgesetzt werden, wenn die Ausgaben für Ausbildungsmaterial und Fahrtkosten notwendig entstehen und nachgewiesen werden. Dies gilt für betriebliche und überbetriebliche Ausbildungen gleichermaßen.

(5) Der Grundabsetzbetrag ist auch von folgenden Leistungen der Ausbildungsförderung abzusetzen:

- Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem BAföG sowie von vergleichbaren Leistungen der Begabtenförderungswerke,
- der Berufsausbildung (BAB) nach dem SGB III,
- Ausbildungsgeld nach dem SGB III und Reisekosten zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 127 Absatz 1 Satz 1 SGB III i. V. m. § 53 SGB IX,
- Unterhaltsbeitrag nach § 10 Absatz 2 AFBG.

Die Absetzung ist nicht möglich, wenn der Grundabsetzbetrag bereits von anderem Erwerbseinkommen (z. B. der Ausbildungsvergütung) abgesetzt wurde.

Von diesen Leistungen können auf Nachweis höhere Beträge abgesetzt werden, soweit die Ausgaben notwendig sind (vergleiche § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB II). Aufgrund in ausreichendem Maße vorhandener staatlicher Berufsfachschulen (z. B. für Physiotherapie, Psychotherapie) sind an Privatschulen zu zahlende Schulgelder keine notwendigen Ausgaben und sind daher nicht abzusetzen.

(6) Der Grundabsetzbetrag darf nur vom Erwerbseinkommen und den genannten Leistungen zur Ausbildungsförderung abgezogen werden. Es handelt sich dabei um eine Spezialregelung, die die allgemein gültigen Absetzmöglichkeiten in § 11b Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 überschreibt. Daraus folgt, dass ein nicht genutzter Grundabsetzbetrag nicht auf Einkommen übertragen werden kann, das nicht aus einer Erwerbstätigkeit erzielt wird.

**Übertragung auf
andere
Einkommensarten
(11.160)**

Ist das Erwerbseinkommen niedriger als der Grundabsetzbetrag und wird weiteres Einkommen erzielt, ist zunächst die Spezialregelung anzuwenden. Daneben können nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 zulässige Absetzungen, die durch den nur teilweise realisierten Grundabsetzbetrag nicht abgedeckt sind, bei dem weiteren Einkommen berücksichtigt werden. Absetzungen nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 dürfen nur von dem Einkommen vorgenommen werden, bei dessen Erzielung die Ausgaben angefallen sind.

Beispiele:

40,00 EUR Erwerbseinkommen, 150,00 EUR Einkommen aus Unterhalt, Aufwendungen für Kfz-Versicherung monatlich 35,00 EUR, Pauschale für private Versicherungen 30,00 EUR.



Fachliche Weisungen §§ 11-11b SGB II

Die tatsächlichen Gesamtaufwendungen betragen 65,00 EUR. Der beim Erwerbseinkommen nicht berücksichtigte Betrag von 25,00 EUR ist beim Unterhalt zu berücksichtigen.

Variante:

150,00 EUR Erwerbseinkommen, 120,00 EUR Einkommen aus Unterhalt, Aufwendungen für Kfz-Versicherung monatlich 75,00 EUR, Pauschale für private Versicherungen 30,00 EUR.

Die tatsächlichen Gesamtaufwendungen betragen 105,00 EUR. Der beim Erwerbseinkommen nicht berücksichtigte Betrag von 5,00 EUR (105 EUR ./ Grundabsetzungsbeitrag) ist beim Unterhalt zu berücksichtigen.

(7) Betriebskosten bei selbständigen Personen werden bereits bei der Einkommensermittlung nach § 3 Alg II-V abgezogen. Von dem nach § 3 Alg II-V ermittelten Einkommen ist zusätzlich der Grundabsetzungsbeitrag abzusetzen. Liegt das Einkommen über 400,00 EUR, ist eine höhere Absetzung nur möglich, wenn die Abzugsbeträge nach § 11b Absatz 1 Nr. 3, 4 und 5 (Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) zusammen über 100,00 EUR liegen.

**Besonderheit bei
Selbständigen
(11.161)**

6.6.3.2 Weitere Stufen

(1) Für die nachfolgenden Bruttoteilbetragsstufen ist jeweils ein Freibetrag zu gewähren:

**Weitere Stufen
(11.162)**

100,01 EUR¹ - 1.000,00 EUR 20 Prozent

1.000,01 EUR - 1.200,00 EUR 10 Prozent

1.000,01 EUR - 1.500,00 EUR (*mit* minderj. Kind) 10 Prozent

des auf die einzelnen Stufen entfallenden Bruttoentgelts. Fließt innerhalb eines Monats ein in mehreren Monaten erarbeitetes Arbeitsentgelt zu, so ist das Arbeitseinkommen für jeden Monat um den Erwerbstätigenfreibetrag gesondert zu bereinigen (BSG, Urteil vom 17.07.2014, Az: [B 14 AS 25/13 R](#), Rz. 7).

(2) Die Grenze von 1.500,00 EUR gilt stets, wenn in der BG ein minderjähriges Kind (auch Stiefkind) vorhanden ist. Minderjährige Kinder außerhalb der BG können nur berücksichtigt werden, wenn entsprechende Nachweise (z. B. Geburtsurkunde, Unterhaltstitel) vorliegen.

**Nachweis
minderjähriger
Kinder
(11.163)**

(3) Ist ein Kind mindestens für einen Tag im Monat für die höhere Einkommensgrenze zu berücksichtigen, so wird diese für die Berechnung des ganzen Kalendermonates zugrunde gelegt.

**Monatsprinzip
(11.164)**

¹ Auch bei erhöhtem Grundabsetzungsbeitrag

6.6.4 Berechnung des Freibetrages bei Einmalzahlungen

Für einmalige Einkommen aus Erwerbstätigkeit (z. B. Weihnachts-/Urlaubsgeld) ist auch ein Freibetrag nach § 11b Absatz 3 zu gewähren. Hierbei sind sowohl die Einkommensstufe gemäß § 11b Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 als auch die Einkommensobergrenzen gemäß § 11b Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 zu beachten. Für den Monat des Zuflusses der Einmalzahlung ist der für das laufende Einkommen noch nicht genutzte Freibetrag von der Nettoeinmalzahlung abzusetzen. Das nach Abzug des Freibetrages anzurechnende Einkommen aus der Einmalzahlung ist auf einen Zeitraum von sechs Monaten aufzuteilen.

Freibetrag bei Einmalzahlungen (11.165)

Beispiel:

Laufendes Erwerbseinkommen in Höhe von 950,00 EUR brutto,
750,00 EUR netto, ohne minderjähriges Kind.

Nettoeinkommen:	750,00 EUR
<u>./. Grundabsetzbetrag</u>	<u>100,00 EUR</u>
<u>./. FB</u>	<u>170,00 EUR</u>
Anrechnungsbetrag	480,00 EUR

Im November fließt ein Weihnachtsgeld in Höhe von 950,00 EUR brutto zu. Aus dem Gesamtbrutto von 1.900,00 EUR ergibt sich ein Nettoentgelt von 1.460,00 EUR; der auf die Einmalzahlung entfallende Teil des Nettoentgelts beträgt somit 710,00 EUR. Die Einmalzahlung ist auf sechs Monate anzurechnen.

Nicht genutzter Freibetrag bei laufendem Einkommen:
1.200,00 EUR (Obergrenze) – 950,00 EUR (bisheriges Brutto)
= (50,00 EUR x 20 %) und (200,00 EUR x 10 %) = 30,00 EUR

Nettoeinmalzahlung	710,00 EUR
./. nicht genutzter FB	30,00 EUR
Anrechnungsbetrag	680,00 EUR
(aufgeteilt auf 6 Monate =	113,33 EUR monatlich)

6.7 Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen

(1) Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen stehen bis zu dem in einem Unterhaltstitel oder in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten Betrag den Betroffenen nicht als bereites Einkommen zur Verfügung. Dies gilt wegen der jederzeitigen Pfändbarkeit auch für nicht gepfändete Ansprüche, die aber wegen des titulierten Unterhaltsanspruchs jederzeit gepfändet werden können. Unterhaltsansprüche, die eine unterhaltsverpflichtete Person aufgrund eines titulierten Unterhaltsanspruchs oder einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung zu erbringen hat, sind deshalb nach § 11b Absatz 1 Nr. 7 vom Einkommen der unterhaltsverpflichteten Person abzuziehen. Aufwendungen für Unterhaltsrückstände können nicht vom Einkommen abgesetzt werden (BSG vom 20.02.2014 Az: B 14 AS 53/12 R).

Unterhaltsansprüche (11.166)



Fachliche Weisungen §§ 11-11b SGB II

(2) Bei den Unterhaltstiteln kann es sich auch um solche handeln, die gemäß § 59 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3, 4 in Verbindung mit § 60 SGB VIII kosten-frei beim Jugendamt beschafft werden können. Die tatsächliche Erbringung der Unterhaltszahlungen ist nachzuweisen.

**Unterhaltstitel
(11.167)**

(3) In analoger Anwendung des § 11b Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 können Kostenbeiträge nach den §§ 91 ff SGB VIII, die ein Elternteil zu erbringen hat, als nicht bereite Mittel von dessen Einkommen abgezogen werden. Der Kostenbeitrag ist gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 VIII bei der Berechnung des Unterhalts zu berücksichtigen, soweit er die Leistungsfähigkeit der unterhaltspflichtigen Person mindert; er tritt damit an die Stelle der Unterhaltsverpflichtung.

**Kostenbeiträge nach
§§ 91 ff SGB VIII
(11.168)**

6.8 Bei Ausbildungsförderung nach dem BAföG bzw. SGB III bereits berücksichtigtes Einkommen

Abzusetzen ist der Teil des Einkommens, der bereits bei der Feststellung von Ansprüchen der Ausbildungsförderung nach

**Ausbildungsförderung
(11.169)**

- dem 4. Abschnitt des Bundesausbildungsförderungsgesetzes,
- den §§ 67 ff SGB III (Berufsausbildungsbeihilfe) oder
- § 126 SGB III (Ausbildungsgeld)

angerechnet wurde.

Der abzusetzende Einkommensteil ist dem BAföG- oder BAB-Bescheid zu entnehmen.

Fachliche Weisungen §§ 11-11b SGB II Anlage

Berücksichtigung von Einkommen aus einer Tätigkeit als Tagespflegeperson, die als selbständige Arbeit ausgeübt wird

1. Rechtslage nach SGB II und SGB VIII

Die Tätigkeit als Tagespflegeperson ist eine Erwerbstätigkeit. In den meisten Fällen handelt es sich um eine selbständige Arbeit. Die Berechnung des Einkommens aus selbständiger Arbeit erfolgt nach § 3 Alg II-V.

Für die Tätigkeit als Tagespflegeperson erhält diese Leistungen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Diese sind nach § 11a Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 als Einkommen zu berücksichtigen. § 23 Absatz 1 bis 2a SGB VIII hat folgenden Wortlaut:

§ 23 Förderung in Kindertagespflege

(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,

2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,

3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und

4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

(2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

Die Leistungen nach § 23 SGB VIII werden als laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson erbracht. Deshalb ist es zur Unterstützung der gerichtlichen Kontrolle im SGB VIII und durch die Steuerfreiheit der Erstattungsbeiträge für die Sozialversicherung notwendig, dass die in § 23 Absatz 2 SGB VIII aufgeführten Bestandteile der laufenden Geldleistung vom Jugendamt separat aufgeführt werden.

Dies erfolgt jedoch nicht in allen Fällen, so dass eine Aufteilung der Leistungen nach § 23 SGB VIII in zu berücksichtigende Leistungen (z. B. der Betrag zur Anerken-

Fachliche Weisungen §§ 11-11b SGB II Anlage

nung der Förderungsleistung) und nicht zu berücksichtigende Leistungen (z. B. Erstattung von Sachkosten) innerhalb des § 11a Absatz 3 nicht möglich ist. Zum Teil werden die laufenden Geldleistungen auch nur hinsichtlich der Beiträge zur Sozialversicherung (§ 23 Absatz 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII) einerseits und eine Vergütung (§ 23 Absatz 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII) andererseits aufgeteilt. Deshalb sind die gesamten Einnahmen nach § 23 Absatz 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII auch dann, wenn sie separat aufgeführt sind, zunächst gesetzlich als Einkommen im Sinne der Grundversicherung für Arbeitsuchende bestimmt worden und dementsprechend als Betriebseinnahmen im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Alg II-V anzusehen.

Keine Betriebseinnahmen sind Erstattungen des Jugendamtes nach § 23 Absatz 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII. Eine Erstattung erfolgt nur bei nachgewiesenen Aufwendungen für solche Versicherungen. Erstattungen nach § 23 Absatz 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII sind deshalb nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Damit werden sie in der Folge auch nicht als Betriebsausgaben oder Absetzbeträge abgezogen.

Die Betriebseinnahmen sind in der Folge zu bereinigen um

- Betriebsausgaben im Sinne des § 3 Absatz 2 Alg II-V (siehe hierzu 2.) und
- Absetzbeträge nach § 11b Absatz 1.

Der Freibetrag bei Erwerbstätigkeit wird aus dem Einkommen berechnet, das sich nach Abzug der Betriebsausgaben, aber vor dem Abzug der Absetzbeträge ergibt.

Betriebsausgaben

Betriebsausgaben werden nach § 3 Absatz 2 Alg II-V von den Betriebseinnahmen abgesetzt, wenn sie im Bewilligungszeitraum tatsächlich geleistet wurden und notwendig waren. Keine Betriebsausgaben sind Ausgaben, die nach § 11b vom Einkommen abzusetzen sind. Steuerrechtliche Vorschriften sind nicht zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die steuerrechtliche Betriebsausgabenpauschale (siehe BMF-Schreiben vom 17. Dezember 2007 - IVC3 - S2342/07/0001, BStBl I 2008,17).

Die Tagespflegeperson muss die tatsächlichen Ausgaben - wie bei selbständiger Arbeit üblich - mittels Formular EKS angeben. Bei der Prüfung, ob die Ausgaben im Sinne des § 3 Absatz 2 Alg II-V notwendig sind, ist zu beachten, dass in § 23 Absatz 2 Nr. 1 SGB VIII bereits vorgesehen ist, dass nur angemessene Kosten erstattet werden. Soweit das Jugendamt die laufende Geldleistung in Teilbeträgen aufgeschlüsselt angegeben hat, sind daher *tatsächliche* Betriebsausgaben mindestens bis zur Höhe der vom Jugendamt nach § 23 Absatz 2 Nr. 1 SGB VIII als angemessen anerkannten Beträge von den Betriebseinnahmen als notwendig anzuerkennen.

Die vom Jugendamt nach § 23 Absatz 2 Nr. 1 SGB VIII bestimmten Beträge werden pauschal als Betriebsausgabe abgesetzt, wenn sich in einem Einzelfall bereits an Hand einer *durchgeführten* Abrechnung für einen Bewilligungszeitraum ergeben hat, dass die tatsächlichen notwendigen Betriebsausgaben nach § 3 Absatz 2 Alg II-V unter Berücksichtigung der Ausführungen zu 2 in etwa der nach § 23 Absatz 2 Nr. 1 SGB VIII bewilligten Sachkostenerstattung entsprechen. Denn das Jugendamt geht davon aus, dass Sachkosten in Höhe der dafür vorgesehenen Leistungen auch tatsächlich entstehen und zweckentsprechend von der Tagespflegeperson eingesetzt werden. Damit wird gleichzeitig sichergestellt, dass die Qualität der Tagespflege

Fachliche Weisungen §§ 11-11b SGB II Anlage

nicht beeinträchtigt wird. Eine darüber hinaus gehende Berücksichtigung von Betriebsausgaben ist nur bei konkretem Nachweis der Ausgaben entsprechend Ziff. 2 möglich.

2. Anerkennung einzelner Betriebsausgaben im Sinne des § 3 Absatz 2 Alg II-V

Bei der Ausübung der Tagespflege können die nachfolgend angeführten Ausgaben entstehen. Dabei ist zu beachten, dass nicht jede der nachfolgenden Ausgaben, die steuerlich relevant sein können, als notwendige Ausgabe im Sinne des § 3 Absatz 2 Alg II-V angesehen werden kann.

Betriebsausgaben sind insbesondere dann als notwendig anzuerkennen, wenn sie eindeutig der Tätigkeit als Tagespflegeperson zugeordnet werden können. Anderenfalls ist nur der Anteil berücksichtigungsfähig, der auf die Tätigkeit entfällt.

a) Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung im Rahmen der Kindertagespflegestelle:

Diese Ausgaben können als Betriebsausgaben abgezogen werden, soweit sie nicht bereits als Bedarf für Unterkunft und Heizung berücksichtigt worden sind (z. B. bei separatem Raum für die Tagespflege oder bei wegen der Tagespflege unangemessenen Aufwendungen für die Unterkunft). Dies betrifft insbesondere auch Aufwendungen, die im Rahmen der Nebenkosten der Wohnung oder des Einfamilienhauses anfallen (Wasserversorgung, Entwässerung, Betrieb der Heizungsanlage, Straßenreinigung und Müllabfuhr, Schönheitsreparaturen). Sind die auf die Tagespflege entfallenden Anteile nicht bestimmbar, kann eine Aufteilung nach dem Kopfteilprinzip erfolgen (Beispiel: Alleinerziehende mit 2 Kindern und 4 Tagespflegekindern: Auf die Tagespflege entfallen 4/7 der Kosten).

b) Haushaltsenergie:

Auch für Haushaltsenergie gilt: Sind die auf die Tagespflege entfallenden Anteile nicht bestimmbar, kann eine Aufteilung nach dem Kopfteilprinzip erfolgen.

c) Hygieneverbrauchsartikel:

Kosten für Hygieneverbrauchsartikel sind berücksichtigungsfähig, wenn sie üblicherweise bei Ausübung der Tagespflege verbraucht werden. Zum Beispiel: Putz- und Desinfektionsmittel, Seife, Handtücher/Waschlappen, Pflegeartikel, Bettwäsche, Lätzchen/Schürzen, Toilettenpapier. Grundsätzlich nicht berücksichtigungsfähig sind Verbrauchsartikel, die üblicherweise von den Eltern gestellt werden (z. B. Windeln, Feuchttücher), es sei denn, die Tagespflegeperson weist nach, dass sie die Kosten selbst trägt.

d) Einrichtungsgegenstände und Spielzeug:

Die Aufwendungen für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und Spielzeug sind berücksichtigungsfähig, soweit diese Artikel für die Tagespflege beschafft werden. In Betracht kommen insbesondere:

Fachliche Weisungen §§ 11-11b SGB II Anlage

Einrichtungsgegenstände:

Kinderwagen, Wickeltisch, Tisch, Stühle, Kinderbetten, Schränke, Hochstühle, Regale, Kindergeschirr und -besteck. Grundsätzlich nicht berücksichtigungsfähig sind Aufwendungen für die Anschaffung privater Gegenstände, die lediglich im Rahmen der Tätigkeit mit genutzt werden (z. B. Herd, Kühlschrank, Spülmaschine, Gefriertruhe, Waschmaschine).

Gefahrensicherung:

Steckdosensicherung, Treppengitter, Heizung, Feuerlöscher, bau-, hygiene- oder infektionsschutzrechtlich bedingte Ein- oder Umbauten (z. B. zusätzliche sanitäre Anlagen, Fußboden, Wandverkleidung).

Spielzeug (z. B.):

Lernroller, Roller und Fahrräder, Autos, Puppen, Puppenwagen, Stofftiere, Rutschauto, Sandkasten, Schaukel, Spiel- und Sportgeräte (Seil, Bälle, Minitrampolin), Bausteine (aus Kunststoff oder Holz) Brettspiele, Puzzles etc.

Bastelmaterialien (z. B.):

Stifte, Malblöcke, Knetmasse, didaktisches, methodisches Spielmaterial zur Förderung der Grob- und Feinmotorik der Sinne

Kinderliteratur:

Kinderbücher, Liedersammlungen, Malbücher.

e) Verpflegung:

Aufwendungen für Verpflegung sind berücksichtigungsfähig. Wird von den Tagespflegepersonen dafür ein Kostenbeitrag von den Eltern erhoben, ist dieser Kostenbeitrag Betriebsentnahme. Es bestehen in diesem Fall keine Bedenken, als Betriebsausgabe Aufwendungen in Höhe des Kostenbeitrages der Eltern ohne weiteren Nachweis anzuerkennen. Stellt sich das von den Eltern gezahlte Verpflegungsgeld als Zuzahlung dar, sind auch darüber hinausgehende Aufwendungen in Höhe der von der Tagespflegeperson nachgewiesenen tatsächlichen Verpflegungskosten anerkennungsfähig.

f) Verwaltung und Fortbildung:

Berücksichtigungsfähig sind grundsätzlich auch weitere Kosten, die mittelbar im Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen:

- Portokosten,
- Papier, Stifte, Hefter, Ordner, Druckerpatronen,
- Mitgliedsbeiträge an Fachverbände/ Vereine,
- Fachliteratur und Fachzeitschriften,

Fachliche Weisungen §§ 11-11b SGB II Anlage

- Software, soweit für die betriebliche Tätigkeit notwendig und nicht kostenfrei erhältlich (z. B. OpenOffice),
- Für PKW-Nutzung die Kraftstoffpauschale nach § 3 Absatz 7 Alg II-V,
- Kosten für die Nutzung von Telefon, Mobiltelefon, Internet.

Aufwendungen, die bereits üblicherweise im Rahmen der privaten Nutzung entstehen und die sich im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit als Tagespflegeperson nicht erhöhen (z. B. Grundgebühren für Telefon/Mobiltelefon und Internet im Rahmen einer Flatrate), können anteilig berücksichtigt werden, wenn die Tagespflegeperson Veranlassung und Umfang der Nutzung im Zusammenhang mit der Kindertagespflege nachweist.

g) Versicherungen:

Aufwendungen für die Kranken- und Pflegeversicherung sowie für die Altersvorsorge sind keine Betriebsausgaben, weil diese Beiträge nach § 11b Absatz 1 von dem ermittelten Einkommen aus der selbständigen Tätigkeit abgezogen werden.

Berücksichtigungsfähig sind aber Aufwendungen für andere Versicherungen, die Rahmen der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind (z. B. Beiträge für eine Haftpflichtversicherung bezogen auf die betriebliche Tätigkeit). Die Tagespflegekinder sind in der gesetzlichen Unfallversicherung kostenlos versichert.

h) Abschreibungen (Abnutzungen):

Abschreibungen sind keine tatsächlichen Aufwendungen und deshalb nicht berücksichtigungsfähig. Zinsen für vorfinanzierte Anschaffungen können berücksichtigt werden, wenn die Anschaffung selbst unter den oben aufgeführten Grundsätzen berücksichtigungsfähig wäre.

3. Absetzbeträge

Beiträge zur Vorsorge für den Fall der Krankheit (insbesondere auch zusätzliche Krankengeld-Versicherung) und der Pflegebedürftigkeit sind nur abzusetzen, soweit sie von der Tagespflegeperson zu entrichten sind und für sie kein Zuschuss nach § 26 gezahlt wird. In der Regel erfolgt die Kranken- und Pflegeversicherung auf Grund des Bezuges von Arbeitslosengeld II.

Für Personen, bei denen durch den Arbeitslosengeld II-Bezug keine Versicherungspflicht eintritt, ist der Zuschuss nach § 26 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 zu prüfen. Der Zuschuss des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§ 23 Absatz 2 Nr. 4 SGB VIII) mindert den Zuschuss nach § 26.

Für die Alterssicherung ist gesetzlich der Abzug eines Pflichtbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung nach § 11 b Absatz 1 Satz 1 vorgesehen. Rentenversicherungspflichtig sind Tagespflegepersonen mit einem Einkommen über 400,00 EUR monatlich. Abzusetzen ist dann der nicht vom Jugendamt erstattete Teil des Pflichtbeitrages. Besteht keine Rentenversicherungspflicht, kann die Hälfte des angemessenen Beitrages zur Alterssicherung, die nicht vom Jugendamt erstattet wurde, über § 11b Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 vom Einkommen abgezogen werden.